



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2022-01

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 10.02.2022

Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Kultursaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Ing. Holz Rainer

GR-Ers. Wastian Alexander

GR Mag. Salburg Ulrich

Vzbgm. Gucher Astrid Margarethe

GR Mosser Elisabeth

GR-Ers. Umfahrer Erwin

GR Presslauer Andreas

GR-Ers. Traar Stefan

GR Zoller Patrick

GR Scharschön Stefanie

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, DN Pedarnig Victoria

Es fehlen: GR DI (FH) Schretter, GR Traar Hubert, GR Linhard – alle
entschuldigt

Ordnungsgemäße Einladung erfolgte am: 25. Jänner 2022

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung: - x -

Sonstiges: - x -

Tagesordnung:

TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern

TOP 2: Fragestunde

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 19.12.2021

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

TOP 4: **Bauamt;**
Baulandmodell Jadersdorf – Verkauf eines Grundstückes
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung

TOP 5: **Bauamt;**
Baulandmodell Jadersdorf – Abschluss eines Kaufvertrages
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung

TOP 6: **Raumordnung/Raumplanung;**
Baulandmodell „Garzan Garten“ – Ansuchen Memmer Hans-Jörg
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung

TOP 7: **Schutzwasserbau;**
Maßnahmen zum Schutz der Ortschaften St. Lorenzen/G., Jadersdorf und Hermagor
Entschädigung für Temporäre Nutzung der Parz. 1037, KG. St. Lorenzen/G.
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung

TOP 8: **Liegenschaften;**
Tausch von Teilen der Parz. 1589/4 mit Teilen der Parz. 1266, je
KG. Weißbriach
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung

TOP 9: **Liegenschaften;**
Ansuchen eines Gemeindebürgers zum Kauf von Teilen der
Parz. 1578/3, KG. Weißbriach
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung

TOP 10: **Jagd und Fischerei;**
Ansuchen des Jagdvereins St. Lorenzen/G.
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung

- TOP 11: **Tourismus;**
Leuchtturmprojekt „Naturforum 4.0-Lebensräume gestalten“
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 12: **Gemeindestraßen und –brücken;**
Straßensanierungsprogramm 2022/2023 – weitere Vorgangsweise
⊕ Information/Diskussion
⊕ Beschlussfassung
- TOP 13: **Rechtsamt;**
Abschluss einer Fördervereinbarung mit den Bergbahnen Weißbriach,
Betriebsgemeinschaft mbH & Co KG
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 14: **Bildungszentrum Gitschtal;**
künftige Heizungsanlage
⊕ Diskussion
⊕ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 15: **Rechtsamt;**
Mitgliedschaft im Verein „LAG Region Hermagor“ für die
EU-Förderperiode 2023 – 2027
- TOP 16: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden Vzbgm. Gucher Astrid und GR Presslauer Andreas bestellt.

zu TOP 2:

Keine Anfragen im Sinne der K-AGO.

zu TOP 3:

GR Ing. Holz als Protokollfertiger erklärt, dass er mit der schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift vom 19.12.2021 zu Top 23 in Verbindung mit Top 22 nicht einverstanden ist. Seiner Meinung wurde besprochen und in weiterer Folge beschlossen, dass zwar ein Notstromaggregat angekauft wird, jedoch Elektrikermeister Novak Daniel ein Angebot legen soll bzw. zur Angebotslegung eingeladen werden soll.

In der Niederschrift steht, dass das Angebot der Fa. Hubmann angenommen wird, und von dieser auch angekauft werden soll.

AL Mauschitz erklärt, dass es zur Abänderung der Niederschrift einen Gemeinderatsbeschluss bedarf.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Niederschrift zur GR-Sitzung am 19.12.2021 gem. Erläuterungen des Protokollfertiger, GR Ing. Holz zu korrigieren. Diesem Antrag wird mit 10:5 Stimmen stattgegeben.

zu TOP 4:

Der Vorsitzende erläutert, dass folgendes Ansuchen am 23.12.2021 am Gemeindeamt eingelangt ist:

*Lieber Rudi,
danke nochmal für die Unterlagen.*

Wie gerade besprochen würde ich gerne wieder zurück nach Kärnten ziehen und den Bauplatz 347/3 erwerben.

*Vielen Dank im Voraus.
Lg Rupitsch Marco*

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Ansuchen des Herrn Rupitsch Marco stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 5:

Der Vorsitzende erläutert, dass folgender Kaufvertrag mit Herrn Rupitsch abzuschließen ist. Dieser Kaufvertrag (Entwurf) in Anlehnung an die Kaufverträge der Käufer in Vergangenheit.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal, A-9622 Weißbriach 202, als Verkäuferin einerseits sowie
2. Herr/Frau, geb. am xx.yy.zzzz, wohnhaft in, als kaufende Partei andererseits

wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse, Kaufobjekt

Die Gemeinde Gitschtal ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal. Auf Grund einer vor Abschluss dieses Kaufvertrages durchgeführten Grundstücksteilung wurden die Gst. 347/1, 347/2, 347/3, 347/4, 347/5, 347/6, 347/7, 347/8, 347/9, 347/10 und 347/11 je KG St. Lorenzen im Gitschtal neu gebildet.

Auf Grund eines weiteren vorgehenden Rechtsgeschäftes wird das Gst. 349/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal in das öffentliche Gut übernommen. Über dieses Grundstück und über das neu gebildete Gst. 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal werden alle oben dargestellten neu gebildeten Grundstücke aufgeschlossen.

Das Aufschließungsgrundstück 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal ist bereits asphaltiert, alle Grundstücke sind mit Infrastrukturleitungen für Strom, Wasser, Kanal und Datenleitung (Glasfaser) aufgeschlossen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Datenleitung noch nicht an ein weiteres Datennetz angeschlossen ist. Dies ist auch nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die Gemeinde Gitschtal hat die Bildung dieses Siedlungsgebietes und die entsprechende Umwidmung dieses Gebietes zum Zweck des Verkaufes der einzelnen neu gebildeten Grundstücke und zum Zweck der Bebauung dieser Grundstücke vorgenommen, dies ausschließlich zur Wohnversorgung der Bevölkerung und somit zur Hauptwohnsitznahme. Die Bebauung durch die einzelnen Käufer zum Zweck der dauernden Wohnsitznahme ist der grundlegende Faktor für den Verkauf der einzelnen Grundstücke.

Die Gemeinde Gitschtal behält sich vor, dieses neu geschaffene Hauptwohnsitz-Wohngebiet in alle Richtungen zu erweitern und plant auch eine entsprechende Erweiterung.

Zum Zweck des Erwerbes eines Grundstückes wird somit der gegenständliche Vertrag unter Beachtung des oben genannten Vertragszweckes abgeschlossen. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass mit weiteren Kaufwerbern ähnliche Verträge abgeschlossen werden, wobei sich die Gemeinde Gitschtal ausdrücklich auch das Recht vorbehält, die weiteren Verträge unter anderen Vertragsbedingungen abzuschließen. Die kaufende Partei bestätigt, in Kenntnis des oben genannten Vertragszweckes zu sein und auch in Kenntnis des Teilbebauungsplanes, welchen die Gemeinde Gitschtal für dieses neue Wohngebiet erlassen hat.

Kaufobjekt dieses Vertrages ist das neu gebildete Gst., KG St. Lorenzen im Gischtal im Ausmaß von 860 m², welches grundbürgerlich lastenfrei ist.

II. Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihren Besitz und in ihr Eigentum das zuvor dargestellte Kaufobjekt nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages samt allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzrechtes und Besitzstandes. Der kaufenden Partei werden auch alle bei Vertragsabschluss bekannten und unbekannten Schadenersatz- und Gewährleistungsforderungen der Verkäuferin gegenüber Dritten hinsichtlich des Kaufobjektes abgetreten.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis pro m² wird der Betrag von € 50,-- und insgesamt daher der Pauschalkaufpreis von €,- (EURO,-) und verpflichtet sich die kaufende Partei, diesen sowie den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag von €,- und den zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag von €,- jeweils binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung unabhängig von der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf das ihm bekannt gegebene Treuhandkonto des Vertragsverfassers zu erlegen. Der Treuhänder wird von den Vertragsteilen angewiesen, den Kaufpreis samt Anlagezinsen, abzüglich KEst und Bankspesen zunächst zur allfälligen Lastenfreistellung im vereinbarten Umfang zu verwenden, den von der Verkäuferin zu tragenden ImmoESt-Betrag zu entrichten und den verbleibenden Restbetrag Zug um Zug gegen Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer an die Verkäuferin nach deren Weisung auszubezahlen und die auf die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr jeweils entfallenden Beträge an die vorschreibenden Stellen zu überweisen. Dem Vertragsverfasser wird somit der unwiderrufliche Auftrag zur Grunderwerbsteuerselbstberechnung und Selbstberechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erteilt.

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen gilt das Datum des Einlangens auf dem Treuhandkonto.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen p. a. vereinbart.

Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Käufers. Sollte die kaufende Partei ihrer Zahlungspflicht nicht bis zur Fälligkeit nachkommen, steht der Verkäuferin das Recht zu, von diesem Vertrag unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen durch schriftliche Erklärung gegenüber der kaufenden Partei nach einer schriftlichen Nachfristsetzung von 14 Tagen wahlweise zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Zur Sicherung der Ansprüche der kaufenden Partei verpflichtet sich die Verkäuferin, beim zuständigen Grundbuchsgericht den Beschluss der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erwirken, der von den Vertragsteilen gemeinsam dem Urkundenverfasser zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes gewidmet wird.

IV. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine andere bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes, welches die kaufende Partei aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt.

Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass:

- das Kaufobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

- hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bestandrechte oder sonstige Rechte zugunsten Dritter bestehen.
- hinsichtlich des Kaufobjektes alle öffentlichen Abgaben und Steuern bezahlt sind und dieses somit frei von solchen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- sich in der Nähe des Kaufobjektes (im Wesentlichen: an der Grundstücksgrenze) Infrastrukturschlüsse für Strom, Wasser und Kanal befinden.
- die Grenzen des Kaufobjektes unstrittig und vermarkt sind.
- die Zufahrt über die Gst. 349/1 und 347/1 je KG St. Lorenzen im Gitschtal im öffentlichen Gut bzw. im Eigentum der Gemeinde Gitschtal stehen, sodass die unentgeltliche Zufahrt über diese Grundstücke gesichert ist.

Im Übrigen wird jede darüber hinausgehende Gewährleistung der Verkäuferin ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass das Kaufobjekt nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet ist und erklärt die Verkäuferin, dass ihr keine Altlasten bzw. Kontaminierungen bekannt sind.

V. Bebauungsverpflichtung

Die Vertragsteile halten fest, dass ein grundlegender Zweck dieses Kaufvertrages die Bebauung des Kaufobjektes ist, dies mit einem Gebäude zur Hauptwohnsitznahme durch die kaufende Partei. Diese widmungsgemäße Verwendung des Kaufobjektes ist sicherzustellen. Die kaufende Partei verpflichtet sich hiermit, das Kaufobjekt binnen drei Jahren ab grundbücherlicher Eintragung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei selbst zu bebauen bzw. bebauen zu lassen. Unter Bebauung im Sinne dieses Vertragspunktes ist zu verstehen:

Die Fertigstellung eines widmungsgemäßen Gebäudes, das zur dauernden Verwendung als Hauptwohnsitz geeignet ist (Vollendung des Gebäudes im Sinne der Kärntner Bauordnung).

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Gemeinde Gitschtal eine angemessene Frist zur Verlängerung der widmungsgemäßen Bebauung gewähren.

a) Zur Sicherstellung der vertragsmäßig begründeten Ansprüche der Gemeinde Gitschtal bestellt die kaufende Partei zugunsten der Gemeinde Gitschtal für ein Zu widerhandeln bzw. bei Verletzung der vertragsgemäßen Bebauungsverpflichtung einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kaution in der Höhe von € 25,--/m² des Kaufobjektes. Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, die Kaution in voller Höhe, als Vertragsstrafe, in Anspruch zu nehmen, wenn die kaufende Partei ihren Pflichten gemäß obigem Vertragspunkt nicht in der oben erwähnten Frist erfüllt hat. Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift (hilfsweise an die in diesem Vertrag genannte Anschrift der kaufenden Partei). Bei Inanspruchnahme ist die Kaution binnen sieben Tagen zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Gitschtal erklärt Rechtsannahme.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten,

wie Bau- oder Bestandsrechten, die Bebauungspflicht gemäß diesem Vertragspunkt und die Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme gemäß VI. auf den Rechtsnachfolger zu überbinden, dies mit der Weiterüberbindungspflicht auf allfällige weitere Rechtsnachfolger. Die kaufende Partei verpflichtet sich somit binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung eine dem Kautionsbetrag entsprechende Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes auszuhändigen, mit welcher sich die garantierende Bank verpflichtet, über schriftliches Verlangen der Gemeinde Gitschtal ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet vier Jahre nach grundbürgerlicher Durchführung dieses Kaufvertrages und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde Gitschtal darf die Bankgarantie nur dann ausnutzen, wenn die kaufende Partei die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bebauung nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Kosten der Bankgarantie trägt die kaufende Partei. Die Gemeinde Gitschtal verpflichtet sich hiermit, bei fristgerechter Erfüllung der Bebauungsverpflichtung die Bankgarantie unverzüglich an die kaufende Partei ohne weitere Inanspruchnahme zurückzustellen. Für den Fall, dass die kaufende Partei ihrer Verpflichtung zum Erlag der Bankgarantie nicht fristgerecht nachkommt, steht der Gemeinde Gitschtal das Recht zu, von diesem Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Vertragsrücktritt oder eine allfällige Verlängerung der Erlagsfrist hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

- b) Die kaufende Partei räumt hiermit der Gemeinde Gitschtal das Recht ein, das vertragsgegenständliche Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal zurückzukaufen und somit wiederum in ihr Eigentum zu übernehmen, wenn die kaufende Partei ihrer oben dargestellten Bebauungsverpflichtung nicht nachkommt. Die kaufende Partei räumt der Gemeinde Gitschtal somit das grundbürgerlich sicherzustellende Wiederkaufsrecht am Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal ein. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gilt ein Wiederkaufspreis von € 40,--/m² als vereinbart. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen, die sich bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes auf dem kaufgegenständlichen Grundstück befinden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal über. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, unverzüglich alle Unterlagen grundbuchsfähig zu unterfertigen, die zur grundbürgerlichen Durchführung der Übertragung des Eigentumsrechtes an die Gemeinde Gitschtal erforderlich sind. Die Ausübung des Wiederkaufsrechtes erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gemeinde Gitschtal gegenüber der kaufenden Partei. Vereinbarungsgemäß ist gegenüber dem Grundbuchsgericht kein weiterer Nachweis darüber zu erbringen, dass das Recht zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Gitschtal entstanden ist. Eine Wertsicherung des Wiederkaufspreises wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die Gemeinde Gitschtal erklärt dazu Rechtsannahme und es wird grundbürgerliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes vereinbart.
- Die Vertragsteile kommen überein und anerkennen, dass die Ausübung des Wiederkaufsrechtes zu einem geringeren Preis gegenüber dem Erwerbspreis gewollt und beabsichtigt ist, da die Ausübung dieses Rechtes erst bei einem Verstoß der kaufenden Partei gegen eine wesentlichste Vertragsbestimmung, nämlich der Nichterfüllung des wesentlichsten Vertragszweckes möglich ist.

Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung die Rechtsfolgen gemäß oben a) oder gemäß oben b) alternativ einzuleiten, sodass die Gemeinde bei Ausübung des Wiederkaufrechtes, die Bestellte Kaution an die kaufende Partei rückzuerstatten hat.

VI. Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme

Eine weitere wesentliche vertragliche Verpflichtung der kaufenden Partei ist es, in dem auf dem kaufgegenständlichen Grundstück fertig gestellten Wohnobjekt den Hauptwohnsitz zu begründen.

Vereinbarungsgemäß hat die kaufende Partei zumindest 5 Jahre ab Baufertigstellung des auf dem Kaufobjekt errichteten Wohngebäude, dort ihren Hauptwohnsitz zu begründen.

Sollte die kaufende Partei dieser Pflicht nicht nachkommen, hat sie der Gemeinde Gitschtal eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 7.000,-- zu leisten, dies binnen sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal. Die Vertragsstrafe ist gerechtfertigt auf Grund des Entfalles von Ertragsanteilen, also jener Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die **Gemeinden** nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden, welchen die Gemeinde Gitschtal erleidet, sollte die kaufende Partei keinen Hauptwohnsitz begründen.

Die entsprechende Zahlung hat über erste Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal hin zu erfolgen, für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart.

Die Verpflichtung zur Leistung dieser Vertragsstrafe ist unabhängig von einer allfälligen Inanspruchnahme der Garantie bei Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß Vertragspunkt V. a).

Die Vertragsteile anerkennen diese Vertragsstrafe als angemessen, da die Gemeinde Gitschtal einerseits erhebliche Mittel zur Errichtung des in der Präambel dargestellten Siedlungsgebietes aufgewendet hat und andererseits die kaufende Partei bereits vor Vertragsabschluss auf den Hauptzweck dieses Vertrages, die Schaffung von Wohnraum für (künftige) Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz hingewiesen wurde und in diesen eingewilligt hat.

Für den Fall, dass die Gemeinde Gitschtal, wegen Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß V.b.) ihr Wiederkaufsrecht ausübt, entfällt die Verpflichtung der kaufenden Partei zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß diesem Punkt, da in diesem Fall die Begründung des Hauptwohnsitzes nicht möglich ist.

VII. Rechtswirksamkeit, Übergabestichtag

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der kaufenden Partei gilt mit dem 7. Tag, der auf den Erlag des gesamten Kaufpreises samt Kaufnebenkosten am Treuhandkonto des Vertragsverfassers folgt, als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen sie, Last, Gefahr und Zufall in Ansehung des

Kaufobjektes. Von da an trägt diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben für das Kaufobjekt.

Die Rechtswirksamkeit (mit Ausnahme der Vertragspunkte III. und IV., die mit allseitiger Vertragsunterfertigung rechtswirksam werden) ist vereinbarungsgemäß aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.

Die kaufende Partei ist österreichische Staatsbürgerin.

VIII. Grundbuchhandlungen

Die Vertragsteile bewilligen auch über alleiniges Ansuchen nur eines von ihnen in der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal nachstehende Grundbuchhandlungen:

die Abschreibung des Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal, die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hiefür in der KG St. Lorenzen im Gitschtal und darin:

die Einverleibung des Eigentumsrechts an....., geb. am xx.yy.zzzz die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt V. b) für die Gemeinde Gitschtal

IX. Kosten und Gebühren, Immobilienertragsteuer

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren trägt die kaufende Partei, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat im Innenverhältnis, bei Haftung aller Vertragsteile dafür zur ungeteilten Hand im Außenverhältnis. Ihr gehört die Urschrift dieses Vertrages, während den anderen Vertragsteilen über Begehren eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgefolgt wird. Die Verkäuferin erklärt in Kenntnis ihrer Immobilienertragsteuerpflicht zu sein und sie ermächtigt den Treuhänder zur Steuerentrichtung aus dem Kaufpreiserlag sowie zum Einbehalt der Steuerberechnungskosten. Sie erteilt dem Vertragsverfasser den Auftrag zur Berechnung der Immobilienertragsteuer, erklärt, dass die dazu gemachten Angaben vollständig und richtig sind und verpflichtet, den Vertragsverfasser diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin.

X. Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Sigrid Regitnig geboren am xx.yy.zzzz Notariatsangestellte, p.A. Notariat Mag. Markus Traar, Hermagor-Presseggersee sämtliche Änderungen dieses Vertrages oder Nachträge dazu, die zu dessen grundbücherlichen Durchführung notwendig sind, vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, Grundbuchsgesuche einzubringen und gerichtliche Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.

Hermagor, am

Käufer x, geb. am xx.yy.zzzz

Für die Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister: (Christian Müller)

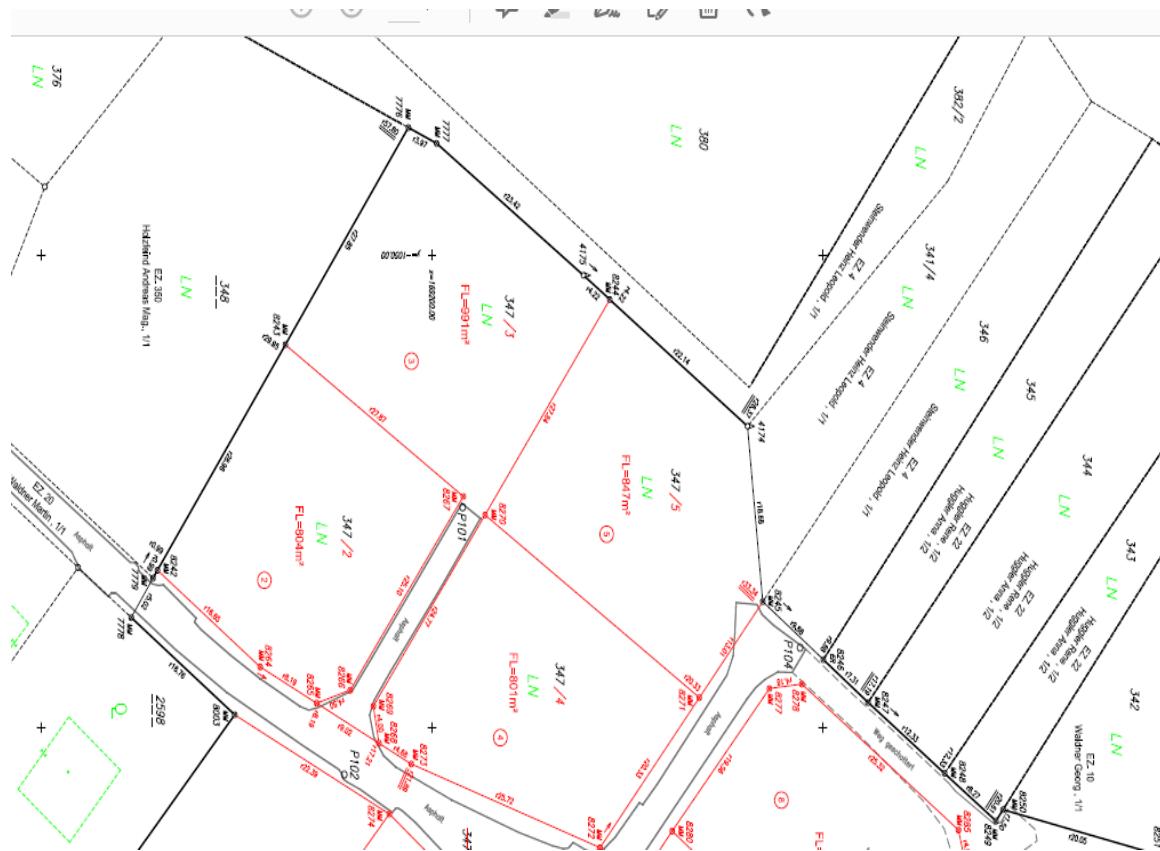
Mitglied des Gemeindevorstandes:
(Gucher Astrid, Vzbgm.)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 10.02.2022 zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates:

(Lackner Josef, GV)

Name	Parz.	m ²	Kaufpreis	Kaution
Rupitsch Marco	347/3	991	49.550,--	24.775,--



Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Kaufvertrag mit Herrn Rupitsch abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 6:

Der Vorsitzende erläutert, dass Herr Memmer Hans Jörg den Optionsvertrag, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2021, mit „Zusätzen“ versehen haben möchte.

Nach einem Gespräch mit der Rechtsvertretung des Herrn Memmer im Beisein des Bgm., GR Mag. Salburg und AL Mauschitz am 07.02.2022 könnte folgende Zusatzvereinbarung zum Beschluss erhoben werden:

Zusatzvereinbarung

Hinsichtlich der zwischen den Parteien bereits abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken wie diese vom Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal am 19.12.2021 beschlossen wurde, haben die Parteien Abänderungen vereinbart, so dass der Optionsvertrag in seiner Gesamtheit nun wie folgt lautet:

Vereinbarung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen

OPTIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) Herrn Memmer Hans-Jörg, 9622 Weißbriach 13
als Optionsleger einerseits
- 2) der Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, vertreten durch den
Bürgermeister Müller Christian,
als Optionsnehmerin andererseits, wie folgt:

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfes an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen dar.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1.** Der Optionsleger ist bucherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ.90 KG Weißbriach, zu deren Gutsbestände unter anderem des in dieser KG gelegenen Grundstückes 5, im Katastralausmaß von 353 m² des Grundstückes 6 im Katastralausmaß von 824 m², des Grundstückes 7 im Katastralausmaß von 855 m², des Grundstückes 10/1 im Katastralausmaß von 8473 m² und des Grundstückes 1604/15 im Katastralausmaß von 2372 m² gehören.
- 2.2.** Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Die Optionsnehmerin beabsichtigt, diese Grundstücke in Bauland Dorfgebiet umzuwidmen.
- 2.3.** Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.
Der Abschluss dieses Vertrages begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3. Rechtseinräumung

- 3.1.** Der Optionsleger räumt für sich und seine Rechtsnachfolger und Erben der Optionsnehmerin verbindlich und unwiderruflich das Recht ein, die Grundstücke TOP 1, TOP 2, TOP 7 und TOP 9 aus der Parz. 10/1 KG Weißbriach des laut beigeheftetem Teilungsvorschlag - Teilbebauungsplan „Baulandmodell „Garzan Garten“ des Raumplanungsbüro DI Kaufmann, Klagenfurt, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, hievon zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu kaufen, sowie hinsichtlich der Grundstücke TOP 10, TOP 11 und TOP 12 aus der Parz. 10/1, 1604/10 und 7, KG Weißbriach laut beigeheftetem Teilungsvorschlag - Teilbebauungsplan „Baulandmodell „Garzan Garten“ des Raumplanungsbüro DI Kaufmann, Klagenfurt der Optionsnehmerin ein „Vetorecht“ betreffend potentielle Käufer einzuräumen.
Der Teilungsvorschlag hat das Flächenausmaß und die lagemäßige Anordnung der von der Option und dem Vetorecht erfassten Grundflächen auszuweisen.
Hinsichtlich des Optionsrechtes betreffend Top 7 und Top 9 vereinbaren die Parteien das es dem Optionsleger freisteht das Optionsrecht dahingehend auszutauschen, dass dieses Optionsrecht betreffend andere Tops (künftige Parzellen) eingeräumt wird. Dies unter der Maßgabe, dass der Optionsnehmerin das Optionsrecht betreffend 4 Tops (Parzellen) und das Vetorecht zusätzlich betreffend drei Parzellen zusteht.
- 3.2.** Die vertragsgegenständliche Option kann sowohl von der Optionsnehmerin selbst als auch durch dritte, von der Optionsnehmerin namhaft gemachte Personen angenommen werden. Die Optionsnehmerin ist berechtigt, für die Annahme bzw. Ausübung des Optionsrechtes dritte Personen namhaft zu machen.

- 3.3. Der Optionsleger ist im Falle der Ausübung des Optionsrechtes verpflichtet, mit der Optionsnehmerin oder dem von dieser namhaft gemachten Dritten einen grundbuchsfähigen Kaufvertrag über die in Anspruch genommenen Grundflächen zu den Bedingungen dieses Optionsvertrages abzuschließen.
- 3.4. Aufgrund des Vetorechtes ist der Optionsleger verpflichtet die Optionsnehmerin vor Abschluss eines Kaufvertrages über die Identität der potentiellen Käufer zu informieren. Hat die Optionsnehmerin begründete Bedenken, dass die potentiellen Käufer in Hinkunft die Liegenschaft nicht als Hauptwohnsitz nutzen werden, verpflichtet ich der Optionsleger mit den potentiellen Käufern keinen Kaufvertrag abzuschließen. Die Optionsnehmerin verpflichtet sich ihr Vetorecht nicht geltend zu machen, wenn sich der potentielle Käufer gegenüber der Optionsnehmerin vertraglich verpflichtet eine Vertragsstrafe von EUR 25/m² (wertgesichert wird der Kaufpreis gemäß Punkt 4), welche der potentielle Käufer erwirbt, zu bezahlen, für den Fall, dass der potentielle Käufer nicht binnen 5 Jahren ab Kauf in die Gemeinde Gitschtal seinen Hauptwohnsitz begründet und diesen für eine Dauer von zumindest 5 Jahren aufrecht erhält, und diesbezüglich eine entsprechende Sicherheit bereitstellt (Bankgarantie oder Sparbuch).
- 3.5. Bei Zuwiderhandeln des Optionslegers gegen diese Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25- pro m², welche der Optionsleger unter Missachtung des Optionsrechtes oder entgegen dem Vetorecht der Optionsnehmerin verkauft. Die Vertragsstrafe ist wertgesichert wie der Kaufpreis unter Punkt 4.

4. Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für die vom Optionsrecht umfassten Grundstücke beträgt € 55,-- pro Quadratmeter (mindestens die Hälfte des ortsüblichen Preises von gleichwertigen Baugrundstücken in vergleichbarer Lage).
2. Der Kaufpreis wird in seinem Wert gesichert. Grundlage für die Feststellung von Geldwertänderungen ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlautbare Verbraucherpreisindex 1986 oder dessen amtlicher Nachfolgeindex. Der Kaufpreis ändert sich - nach oben oder nach unten - parallel zu den Veränderungen des oben bezeichneten Index. Ausgangsbasis für die Berechnung ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Optionsvertrages verlautbare Indexzahl.
3. Die Fälligkeit des Kaufpreises tritt Zug um Zug mit Vorliegen aller für die grundbürgerliche Durchführung des Kaufvertrages erforderlichen Genehmigungen und aller Lastenfreistellungsurkunden ein.

5. Aufschiebende Bedingung

- 5.1. Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkte 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

6. Dauer des Optionsrechtes

- 6.1.** Der Optionsleger gewährt der Gemeinde Gitschtal das gemäß vorstehender Punkte dieses Optionsvertrages eingeräumte Optionsrecht drei Jahre ab Wirksamwerden dieses Vertrages (Vertragspunkt 5.), hinsichtlich der Top 1 und 2 (Bauabschnitt 1) und fünf Jahre hinsichtlich Top 7 und 9 aus der Parz. 10/1 KG Weißbriach, sodass der Optionsleger bzw. dessen Rechtsnachfolger bis zu diesem Tage unwiderruflich im Wort bleibt.
- 6.2.** Die Ausübung des Optionsrechtes hat bei sonstigem endgültigen und gänzlichen Erlöschen mittels einer schriftlichen Annahmeerklärung bis 31.12.2026 (mittels Einschreibebrief) zu erfolgen. Die Annahme der Option ist somit als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn die Annahmeerklärung eine Woche vorher gerichtet an die letztbekannte Anschrift des Optionslegers zur Post gegeben wird.
- 6.3.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Optionsvereinbarung gehen seitens des Optionslegers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
Der Optionsleger verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten, Pflichten und Rechtseinräumungen aus diesem Optionsvertrag auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden und von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücke zu überbinden und diese wiederrum zur Weiterüberbindung zu verhalten.
- 6.4.** Die Einräumung des Optionsrechtes erfolgt unentgeltlich.

7. Bebauungsverpflichtung

Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung sämtlicher Grundstücke der Liegenschaft EZ 90 KG Weißbriach verpflichtet sich der Optionsleger zur Bebauung (widmungsgemäße Verwendung) der Grundstücke binnen 10 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland Dorfgebiet.

Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

Für den Fall, dass der Optionsleger diese Bebauungspflicht nicht einhält, vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe von EUR 12/m² jener Parzellen zu welchen die Verpflichtung nicht eingehalten wurde. Der Optionsleger verpflichtet sich diese Vertragsstrafe gegenüber der Optionsnehmerin bei Veräußerung der betroffenen Grundstücke jeder Art auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungsstrafe auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- und Bestandsrechte, erwerben. Die Grunderwerber

haben der Gemeinde gegenüber darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von EUR 12 je erworbenen m² im Sinne des obigen Vertragsabsatzes zu übergeben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristengerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Optionsleger seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

8. Zusatzerklärungen

- 8.1.** Die Vertragsparteien verzichten, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Zusammenhang mit dem eingeräumten Optionsrecht auf die Anwendung bzw. Geltendmachung der Umstandsklausel.
- 8.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Optionsvertrages soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.3.** Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie allfällige Zusatzvereinbarungen und/oder Nebenabreden haben nur dann verbindliche Wirkung, wenn sie in schriftlicher Form niedergelegt und von den Vertragsparteien unterfertigt sind.
- 8.4.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

9. Kosten

- 9.1.** Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Optionsvertrages trägt die Gemeinde Gitschtal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

10. Vertragsform

- 10.1.** Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Optionsnehmerin bestimmten Stücke errichtet, während der Optionsleger eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hievon erhält.

Weißbriach, am

Fertigung durch den Optionsnehmer:

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

1. Vizebürgermeister

(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeisterin:

(Astrid Gucher)

Diesem Optionsvertrag liegt der einstimmige Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 19.12.2021 zu Grunde.

Gemeindevorstandsmitglied:

(Josef LACKNER)

Fertigung durch Optionsleger

(Hans Jörg Memmer)

Nach eingehender Diskussion über einige Punkte im Optionsvertrag und den Abänderungen dazu, stellt der Vorsitzende den Antrag den Optionsvertrag in seiner Gesamtheit inkl. Abänderungen zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 11:4 Stimmen (Gegenstimmen: GR DI Berger, GV Lackner, GR Scharschön, GR Zoller) stattgegeben.

zu TOP 7:

Nachdem GV Lackner den Sitzungssaal verlassen hat, erläutert der Vorsitzende:

Herr Lackner Josef stellt seine Parz. 1037, KG. St. Lorenzen/G. als Lagerfläche für Material für das geplante Rückhaltebecken zur Verfügung.

Folgende Entschädigungszahlungen stehen dem Grundeigentümer zu: Auszug (Zusammenfassung) aus Gutachten, erstellt durch Dipl. Ing. Gerhard Forstner - allg. beeid. gerichtlicher zert. Sachverständiger

Vorübergehend beanspruchte Teilflächen (jährliche Entschädigung):

Parz.	bewertet als	Fläche	€/m ²	%	Pro Jahr
1037	Wiese	14.894 m ²	3,84	4	2287,72

Parz.	Bezeichnung	Anzahl	€/Einheit	Pro Jahr
1037	Wiederbeschaffungskosten Heu pro Jahr	14.894 m ²	0,25	3723,50

Vorübergehend beanspruchte Teilflächen (einmalige Entschädigung):

Parz.	Bezeichnung	Anzahl	€/Einheit	Pro Jahr
1037	Steinklauben (einmalig)	14.894 m ²	0,09	1340,46

Aus fördertechnischer Sicht ist die Anerkennung der anfallenden Entschädigungskosten für das Materialzwischenlager auf Basis des Sachverständigengutachtens möglich, da die beanspruchte Grundstücksfläche bzw. das darauf gelagerte Dammschüttmaterial im weiteren Projektverlauf wirtschaftliche Vorteile bringt. Die im unmittelbaren Baustellenbereich des Dammes gelegene Manipulationsfläche ist auch aus Sicht der Bauumsetzung wegen der kurzen internen Wege vorteilhaft.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Grundeigentümer, Lackner Josef, die Entschädigung für die temporäre Nutzung der Parz. 1037, KG. St. Lorenzen/G. gem. Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Forstner zu gewähren. Dies ab dem Jahr 2019 bis zur Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen, zum Schutz der Ortschaften St. Lorenzen/G., Jadersdorf und der Stadtgemeinde Hermagor. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen stattgegeben (Abwesenheit GV Lackner).

zu TOP 8:

Der Vorsitzende erläutert:

Dieser Tagesordnungspunkt soll in einer der kommenden Sitzungen behandelt werden. Mit Herrn Wastian Hans-Benjamin soll eine Lösung zum Tausch von Teilen der Parz. 1589/4 mit Teilen der Parz. 1266, je KG. Weißbriach gefunden werden. Ein Teilungsplan (Entwurf) liegt vor (Absprache mit Wastian und AL). Herr Wastian möchte die (neuen) Grenzen jedoch in der Natur abgesteckt haben, um seine Zustimmung zu erteilen. Dies ist witterungsbedingt derzeit jedoch nicht möglich.

zu TOP 9:

Der Vorsitzende erläutert:

Am 04.01.2022 ist folgendes Ansuchen am Gemeindeamt eingegangen:

Szöke Josef
9622 Weißbriach 49

Weißbriach, 04.01.2022

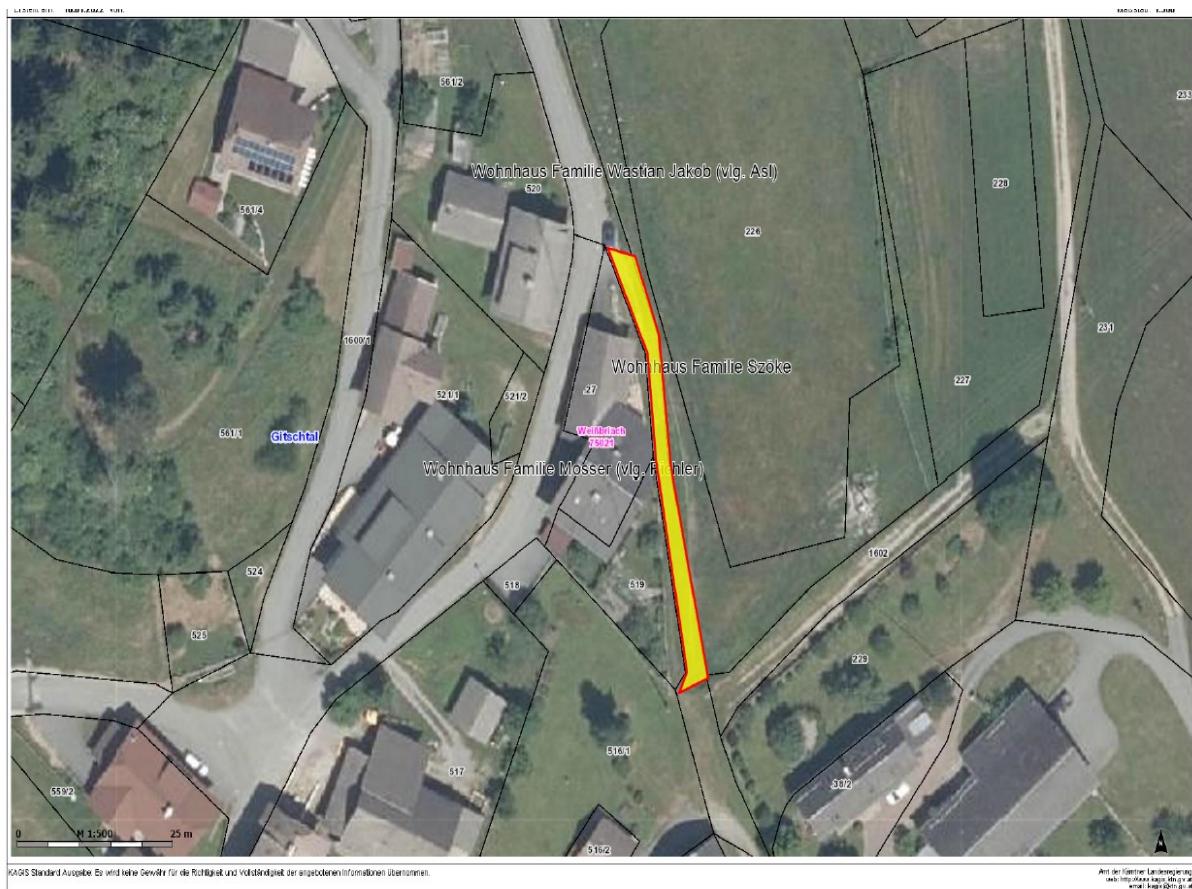
An den
Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach 202

Teil der Parz.: 1578/3, KG. Weißbriach;
Ansuchen zum Kauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche um Genehmigung zum Kauf von Teilen der Parz. 1578/3, KG. Weißbriach, im Ausmaß von ca. 180 m². Siehe Anlage.

MfG
Szöke Josef



Die Fläche zum Kaufansuchen betrifft den gelb markierten Bereich. Die Fläche beträgt ca. 180 m². Eigentümer ist die Gemeinde Gitschtal - öffentliches Gut.

Nach kurzer Diskussion, mit dem Ergebnis kein öffentliches Gut zu verkaufen, wenn nicht unbedingt notwendig, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Ansuchen des Herrn Szöke nicht stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen stattgegeben.

zu TOP 10:

Der Vorsitzende berichtet:

Nach Diskussion in der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2021 hat die Gemeindeverwaltung den Jagdvereinen Weißbriach und St. Lorenzen/G. einen Pauschalbetrag von je 50,--/Jahr für Stromkosten für deren Mietobjekte (nach-)verrechnet. Die Zähler wurden inzwischen eingebaut.

Folgendes Ansuchen ist am 05.01.2022 am Gemeindeamt eingegangen:

Der Jagdverein St. Lorenzen ersucht die Gemeinde Gitschtal von einer zusätzlichen Betriebskostenpauschale von 50 Euro für die Jahre 2019,2020 und 2021 abzusehen und zu erlassen, da im Vertrag vom 09.08.2018 ein jährlicher Pauschalbetrag von 100 Euro für die Abgeltung aller Betriebs- und Verbrauchskosten vereinbart wurde, und dieser Betrag jedes Jahr zeitgerecht eingezahlt wurde.

Mit der Bitte und Hoffnung auf eine positive Erledigung:

i.V. Oberreßl Gerald (Obmann des Jagdvereins St. Lorenzen).

Folgende Nutzungsvereinbarung wurde mit dem Jagdverein St. Lorenzen/G. abgeschlossen (GR-Sitzung am 09.08.2018):

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

3. *der Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, als Liegenschaftseigentümerin einerseits und*
4. *dem Jagdverein St. Lorenzen/G., v.d. den Obmann Herrn Oberressl Martin, geb. am 04.11.1977, wohnhaft in 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 22 andererseits*

wie folgt:

I.) **RECHTSVERHÄLTNISSE**

Die Gemeinde Gitschtal ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 197 KG. St. Lorenzen/G., bestehend u.a. aus dem Gst. 491/2, KG St. Lorenzen/G., auf welchem Grundstück sich das Feuerwehrhaus St. Lorenzen/G. befindet.

Im südlichen Teil des Objektes befindet sich linker Hand ein vom Jagdverein auf eigene Kosten mit Zustimmung der Gemeinde Gitschtal umgebauter Kühlraum. (ehemalige Garage für Gemeindefahrzeuge). Dieser Kühlraum stellt das Nutzungsobjekt des gegenständlichen Vertrages dar.

Die Vertragsteile erklären, dass ihnen das Nutzungsobjekt hinreichend bekannt ist.

**II.)
TITEL, NUTZUNGSDAUER**

Die Gemeinde Gitschtal stellt hiermit prekaristisch zu Verfügung und übergibt das oben dargestellte Nutzungsobjekt an den Jagdverein St. Lorenzen/G. und dieser übernimmt den Nutzungsgegenstand zur weiteren Verwendung nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit 1.8.2018 und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit widerrufen werden, wobei die Vertragsteile dazu eine Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbaren. Eine Kündigung kann jeweils zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung der obigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei ausgesprochen werden. Um die vom Jagdverein St. Lorenzen/G. getätigten Investitionen gebührend zu berücksichtigen, verzichtet die Gemeinde Gitschtal hiermit einseitig unwiderruflich darauf, die gegenständliche Nutzungsvereinbarung vor dem Ablauf des 31.12.2023 aufzukündigen. Der Jagdverein St. Lorenzen/G. nimmt diesen Kündigungsverzicht hiermit ausdrücklich an.

**III.)
PACHTZINS, BETRIEBSKOSTEN**

Die Gemeinde Gitschtal stellt dem Jagdverein St. Lorenzen/G. ein Nutzungsentgelt in Rechnung. Über Verlangen der Gemeinde Gitschtal verpflichtet sich der Jagdverein St. Lorenzen/G. jedoch, die für das Nutzungsobjekt anfallenden Betriebskosten und Verbrauchskosten, wobei hinsichtlich der Definition derselben an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes angeknüpft wird, zu tragen bzw. unverzüglich nach Vorschreibung durch die Gemeinde Gitschtal zu ersetzen.

Der Gemeinde Gitschtal steht das Recht zu, für die Abgeltung aller Betriebs- und Verbrauchskosten dem Jagdverein St. Lorenzen/G. einen jährlichen Pauschalbetrag von € 100,-- in Rechnung zu stellen, welcher binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung auf eine von der Gemeinde Gitschtal bekannt gegebene Zahlstelle spesenfrei zu leisten ist.

**IV.)
INSTANDHALTUNG, BAULICHE VERÄNDERUNG, GEBRAUCH**

- a) Der Jagdverein St. Lorenzen/G. ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt und dessen Einrichtungen unter Ausschluss der Bestimmungen des § 1096 ABGB – soweit gesetzlich möglich – grundsätzlich auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz in einwandfreiem und gutem Zustand zu erhalten und Reparaturen, die durch Eigenverschulden (oder durch Verschulden von in seinem Einflussbereich stehenden Personen) notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen. Für darüber hinausgehende Reparaturen vereinbaren die Vertragsteile, jeden Einzelfall

gemeinsam zu besprechen und zu prüfen, wer welchen Beitrag leistet und wer entsprechende Aufträge erteilt. Jedenfalls ausgenommen von dieser Erhaltungs- und Reparaturpflicht sind ernste Schäden an der Substanz des Gebäudes. Für die Behebung ernster Substanzschäden ist die Gemeinde Gitschtal zuständig. Den Jagdverein St. Lorenzen/G. trifft jedoch die Pflicht zur unverzüglichen Information der Gemeinde Gitschtal hinsichtlich dieser Schäden bei sonstigem Schadenersatz.

- b) Bauliche Veränderungen am Nutzungsobjekt und weitere Investitionen in das Nutzungsobjekt dürfen nur mit vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Gitschtal vorgenommen werden. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gehen getätigte Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und Umbauten ersatzlos in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal über. In diesem Zusammenhang werden ausdrücklich auch die Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036 und 1037 ABGB abbedungen.
- c) Der Jagdverein St. Lorenzen/G. verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt lediglich zum Zweck der Lagerung von erlegten Wildtieren zu verwenden und in diesem Zusammenhang alles zu unterlassen, was den Betrieb der sonstigen Einrichtungen auf dem Gst. 491/2, KG. St. Lorenzen/G. beeinträchtigen könnte. Das Nutzungsobjekt sowie die umliegenden Grundflächen und Einrichtungen sind stets sauber zu halten. Allfällige Tierabfälle dürfen nicht auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft entsorgt werden und sind von der Nutzungsberechtigten selbst zu verbringen.
- d) Dem Jagdverein St. Lorenzen/G. ist es gestattet, über die Verkehrsflächen des Gst. 491/2 KG St. Lorenzen/G. zum Nutzungsobjekt zuzufahren und vor dem Nutzungsobjekt zu parken, dies jedoch eingeschränkt auf den Zweck der Anlieferung und Abholung von im Nutzungsobjekt eingelagerten Gegenständen. Das Recht, beim Nutzungsobjekt zu parken, besteht für zwei PKW.
- e) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Jagdverein St. Lorenzen/G. der Gemeinde Gitschtal das Nutzungsobjekt von nicht mitverpachteten Fahrnissen geräumt und in gereinigtem Zustand zu übergeben. Für allenfalls nicht geräumte Fahrnisse gilt die Vermutung, dass der Jagdverein St. Lorenzen/G. daran sein Eigentum aufgibt und die Gemeinde Gitschtal diese wahlweise entschädigungslos in ihr Eigentum übernimmt oder auf Kosten des Jagdvereins St. Lorenzen/G. räumen lassen kann.

V.)
SONSTIGES

- a) Der Jagdverein St. Lorenzen/G. erklärt, dass das Nutzungsobjekt zum bedungenen Gebrauch geeignet ist.
- b) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen bestehende oder zukünftige Gesetze verstößen, betrifft diese Nichtigkeit lediglich die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden davon nicht berührt und bleiben vollinhaltlich aufrecht.

- c) *Die Vertragsteile verpflichten sich bereits heute, derart unwirksame Bestimmungen im Sinne der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen dieses Vertrages zu ersetzen. Gleches gilt für das Schließen von Vertragslücken.*
- d) *Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt auftragsgemäß der Jagdverein St. Lorenzen/G..*
- e) *Der Jagdverein St. Lorenzen/G. erklärt ausdrücklich, das Nutzungsobjekt in der Natur genau zu kennen und es wird von der Gemeinde Gitschtal keine wie immer geartete Gewährleistung für einen bestimmten Zustand des Nutzungsobjektes übernommen.*
- f) *Die Urschrift dieses Vertrages erhält die Gemeinde Gitschtal, der Jagdverein St. Lorenzen/G. erhält eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift.*

Im Punkt III. ist die Abgeltung der Betriebskosten geregelt. Nicht ausdrücklich geregelt ist allerdings die zusätzliche Abgeltung der Stromkosten. Somit kann/soll/muss dem Ansuchen stattgegeben werden.

Mit der Installation eines Stromzählers kann der Stromverbrauch ab 2022 und Folgejahre vorgeschrieben werden. Dies auf Grund der im Vertrag zitierten Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

AL Mauschitz ergänzt: Die Stromkosten gehen zu Lasten der Feuerwehr in St. Lorenzen/G. Die Einnahmen (100,--/Jahr) aus diesem Vertrag gehen zu Gunsten der Feuerwehr St. Lorenzen/G..

GR Mag. Salburg erkundigt sich um die Höhe der Kosten für den Einbau des Stromzählers. AL Mauschitz erklärt, dass die Rechnung in der Höhe von 645,-- am Gemeindeamt aufliegt.

GR Zoller erkundigt sich, ob auch der Jagdverein Weißbriach für die Nutzung Räumlichkeiten im Schwimmbad Weißbriach eine Vorschreibung erhalten hat. AL Mauschitz bejaht und ergänzt, dass der Betrag bereits eingezahlt wurde.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen des Jagdvereines St. Lorenzen/G. stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 11:

Der Vorsitzende berichtet:

Bereits in der Generalversammlung der NLW Tourismus Marketing GmbH am 21.02.2021 wurde das Projekt Naturforum 4.0. einhellig zur Einreichung verabschiedet.

Als Wegbereiter im wahrsten Sinne des Wortes hat die NLW Tourismus Marketing GmbH nunmehr für die Lebensräume „Nassfeld-Pressegger See“ mit dem Gail- und Gitschtal, „Weissensee“ und „Lesachtal“ kürzlich nach Juryentscheid den Zuschlag für die Umsetzung des Leuchtturmprojektes „Naturforum 4.0 - Lebensräume gestalten“,

erhalten. Im gemeinsamen Dialog sollen dabei Möglichkeiten gefunden werden, um die Ressource Natur für Einheimische und Touristen auf klar abgesteckten Wegen nutzbar zu machen, gleichzeitig aber auch die Natur zu respektieren und zu schützen.

Das Konzept zum Projekt ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift. Informationen zum Eigenmittelanteil sind als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

Teilnahmebestätigung

Gemeinde:	Gitschtal	
Vertreten durch:	Bgm. Müller Christian	
Plz:	9622	Ort: Weißbriach
Adresse:	Weißbriach 202	

Die oben angeführte Gemeinde erklärt sich bereit, die Umsetzung des Projektes Naturforum 4.0 aktiv zu unterstützen und nachstehend angeführte Punkte zu bestätigen. Als Grundlage dieser Vereinbarung gilt das beigefügte Dokument „Naturforum 4.0. - Eigenmittel Beteiligung Gemeinden“.

- Ein Ansprechpartner als Kontaktstelle für alle offenen Fragen zum Projekt
- Lieferung alle relevanten Daten aus dem Gemeindegebiet
- Einladung zu den Workshops
- Teilnahme an Koordinationssitzungen
- Monetärer Beitrag durch anteilige Aufbringung von Eigenmitteln lt. Beilag.

Folgende Zahlungsziele gelten als vereinbart:

50% bis zum 28.02.2022 und 50% bis zum 28.02.2023.

Die Verrechnung erfolgt doch die ARGE Naturforum 4.0.

Folgende Person ist Ansprechpartner für das Projekt: **Zoller Sabrina**

Weißbriach, 11.02.2022

(Müller Christian, Bgm.)

Bitte sendet das Schreiben bis zum 10.12.2021 an info@nlw.at

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag am Projekt Naturforum 4.0. teilzunehmen und den Eigenmittelanteil zu tragen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 12:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR DI Mößlacher:

Förderrichtlinien:

Beschreibung

Über den K-RegF sollen Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, bodenpolitische Vorhaben, der Schulbau sowie die örtliche Raumplanung durch Beratung und Kredite gefördert werden, um so die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft in den Gemeinden zu schaffen. Darüber hinaus werden Gemeinden auch im Falle von Katastrophen unterstützt.

Was wird gefördert?

- ⊕ Herstellung von Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen, überregionalen Radwegen, Landes- und Bezirksstraßen
- ⊕ Wiederherstellung von Straßen nach Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft
- ⊕ Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen
- ⊕ Herstellung von Einrichtungen regionaler Sicherheitsinfrastruktur
- ⊕ bodenpolitische Vorhaben
- ⊕ Schulgebäude-Bereitstellung und Sanierung i.S. des Kärntner Schulbaufondsgesetzes
- ⊕ Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden

Wer hat Anspruch auf die Förderung?

Kärntner Gemeinden (reg. Sicherheitsinfrastruktur: auch sonst. juristische Personen; bodenpolitische Vorhaben: auch Rechtsträger, an denen eine Gemeinde zu mind. 50 % beteiligt ist; Schulbau: auch Schulgemeindeverbände)

Was sind die Voraussetzungen?

Voraussetzungen lt. Richtlinie

Wie hoch ist die Förderung (Kredit)?

- ⊕ Herstellung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen: bis zu 50 % der Herstellungskosten
- ⊕ Herstellung von überregionalen Radwegen: bis zu 33 % der Herstellungskosten
- ⊕ im Übrigen: 100 % der Herstellungskosten, die die Gemeinde tatsächlich zu tragen hat
- ⊕ Schulbauvorhaben: 25 % der vom Kärntner Schulbaufonds anerkannten Kosten
- ⊕ Beseitigung von Katastrophenschäden: 100 % der von der Gemeinde getragenen Kosten

Für ein Straßensanierungsprogramm sind € 300.000,-- vorgesehen. Es kann/könnte ein Regionalfondsdarlehen (Förderung) aufgenommen werden. Die Rückzahlung erfolgt mittels BZ-Mittel 2023 – 2030.

Zusammenfassend wird mitgeteilt, dass „lediglich“ ein Kredit in der Form eines Regionalfondsdarlehen gefördert wird.

Der zuständige Ausschuss hat am 12.01.2021 beraten und folgende Prioritätenliste für das Straßensanierungsprogramm erarbeitet:

St. Lorenzen/G.:

Straße	Beginn/Ende	Geschätzte Kosten
GH Gratzer Straße	B 87/ehem. Kaufhaus Jury	40.000,--
St. Lorenzen/G-Jadersdorf Straße	B 87/Brücke vor Sommeregger Günther	90.000,--
St. Lorenzen/G-Jadersdorf Straße	Ehem. VS in St. Lorenzen/Wohnhaus Rupnig	15.000,-- *

Weißbriach:

Straße	Beginn/Ende	Geschätzte Kosten
Ringstraße	Bereich sog. Hutmannbrücke	16.000,--
Friedhofstraße/Stoffelbauerstraße	Wohnhaus Wastian Hans/Friedhof	*
Linischenweg	Linische/Wohnhaus Holzfeind Heinrich	40.000,--
Puntingerstraße	Bereich Wohnhaus Pfabian	10.000,--*
Schwarzenbachstraße	Bereich JUFA	40.000,--

*Aufteilungsschlüssel Verursacher „Schmutzwasserkanal“ muss bei Abrechnung berücksichtigt werden.

Weiters zu berücksichtigen sind Maßnahmen an der Oberflächenwasserkanalisation in der geschätzten Höhe von 15.000,--

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Zuge der Baumaßnahmen immer wieder Mehrkosten entstehen. Diese sollten mit der Differenz auf 300.000,-- Gesamtkosten, abgedeckt sein.

Folgende weitere Vorgangsweise auf Grund der Beratung im zuständigen Ausschuss:

- ⊕ Ausschreibung im Verhandlungsverfahren auf Grund gesetzlicher Grundlagen
- ⊕ Angebotsöffnung (verschlossene Kuvert) in der nächsten GR-Sitzung (April)
- ⊕ Auftragsvergabe durch den Gemeinderat als Kollegium in der nächsten GR-Sitzung

Die Ausschreibungsunterlagen werden von GR DI Mößlacher zur Verfügung gestellt.

Folgende Firmen sollen zur Anbotslegung eingeladen werden:

- Fa. SWIETELSKY
- Fa. STRABAG
- Fa. PORR

Die Angebotsöffnung soll in der nächsten GR-Sitzung erfolgen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, das Straßensanierungsprogramm 2022/2023 mit der erläuterten Vorgangsweise (Aufnahme Regionalfondsdarlehen, Ausschreibung, Angebotsöffnung, ...) zu starten. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 13:

Der Vorsitzende erläutert:

Die Bergbahnen Weißbriach, Betriebsgemeinschaft mbH& CoKG. sollen ab 2022 für 5 Jahre, also bis 2026 von der Gemeinde eine Förderung von je € 10.000,-- erhalten. Bedeckt können diese Mittel mit der Inanspruchnahme von BZ-Mittel werden. Folgende Fördervereinbarung wäre abzuschließen:



FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Gitschtal, vertreten durch **Bgm. Christian Müller**, 9622 Weißbriach 282, **1. Vzbgm. Hans Holzfeind**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 19, **2. Vzbgm. Astrid Gucher**, 9620 Hermagor, Lassendorf 23 sowie **GV Josef LACKNER**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28,

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

.....
und

den **Bergbahnen Weißbriach, Betriebsgemeinschaft mbH& CoKG.**, vertreten durch den **GF Christian KRISPER**, 9620 Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld 8,

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt

1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung von Instandhaltungsmaßnahmen für das Schigebiet in Weißbriach für die Jahre 2022 bis 2026.

Instandsetzungsmaßnahmen	€ 50.000,-
Summe	€ 50.000,--

2. Art und Höhe der Förderung:

Für die unter Punkt 1. beschriebenen Maßnahmen beträgt die Förderung je **€ 10.000,-- ab dem Jahr 2022 bis einschließlich 2026** als Zuschuss für Instandhaltungsmaßnahmen beim Schigebiet Weißbriach im genannten Zeitraum.

3. Auszahlungsbedingungen:

- 3.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionszuschuss auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto.
- 3.2. Der Förderungswerber wird jede Möglichkeiten wahrnehmen, das Schigebiet in Weißbriach bis 2026 zu betreiben.
- 3.3. Die Endabrechnungsunterlagen in der Höhe von mindestens € 10.000,-- eines jeden Jahres (bis 28.02.2026) sind spätestens bis **28.02.** eines jeden Jahres der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 3.4. Der Förderungswerber hat alle Möglichkeiten wahrzunehmen, die einen Weiterbetrieb für einen längeren Zeitraum begründen würden und Informationspolitik im gesamten Gemeindegebiet zu betreiben, um das Ziel zu erreichen.

4. Finanzierungsplan:

Der Förderungsgeber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel

Gemeinde Gitschtal	€ 50.000,-- (je 10.000,-- für die Jahre 2022, 2023, 2024, 2025, 2026)
Gesamtinvestition	€ 50.000,--

5. Durchführung:

- 5.1 Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrunde liegenden Gegenstandes (Förderung) ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.

- 5.2 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Betriebseinstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahmen in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

6. Auszahlung:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Abberufung der vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten (gewährten) Bedarfzuweisungsmittel und dem Einlangen der Geldmittel auf dem Konto der Förderungsgeberin, und zwar:

BZ-Mittel 2022-2026 je € 10.000,--

7. Rückforderungen:

- 7.1 Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 8,00 %, in folgenden Fällen vor:

- Verringerung der förderfähigen Kosten aufgrund einer Überprüfung;
 - schwere Verstöße gegen die Auszahlungsbedingungen;
 - nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;
 - die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt;

8. Schlussbestimmung:

- 8.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
 - 8.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsggeberin erhalten.

Weißenbriach, am 11.02.2022

Fertigung durch die Förderungsgeberin:

Der Bürgermeister:

(Christian Müller)

1. Vizebürgermeister

2. Vizebürgermeisterin:

(Hans Holzfeind)

(Astrid Gucher)

Dieser Förderungsvereinbarung liegt der einstimmige Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 10.02.2022 zu Grunde.

Gemeindevorstandsmitglied:

(Josef LACKNER)

Fertigung durch den Förderungswerber:
Bergbahnen Weißbriach Betriebsgemeinschaft mbH& CoKG

Der Geschäftsführer:

(Christian KRISPER)

Nach kurzer Diskussion über den Inhalt des Vertrages, über die notwendige Erhaltung bzw. notwendige Unterstützung des Schigebietes stellt der Vorsitzende den Antrag die Förderungsvereinbarung mit den BB Weißbriach abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 14:

Der Vorsitzende erläutert:

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten und der damit verbundenen Ausschreibung (Architekturwettbewerb) zur Errichtung des Bildungszentrums wird seitens der Abteilung 3 (Schulbau) ersucht bekanntzugeben, welche Heizungsanlage angedacht ist. In den Überlegungen sollten ev. weitere Gebäude berücksichtigt werden.

Nach längerer Diskussion über „FÜR und WIDER“ von Pelletsheizungen und Hackschnitzelheizungen befürworten alle Gemeinderäte auf jeden Fall die Installation einer Biomasseheizung.

Abschließend zur Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag sich auf eine Pelletsheizung zu einigen. Diesem Antrag wird mit 11:4 Stimmen (Gegenstimme GR-Ers. Traar Stefan, GR Mag. Salburg, GR Scharschön, Vzbgm. Holzfeind) stattgegeben.

zu TOP 15:

Der Vorsitzende erläutert dieses Thema in Zusammenfassung und stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal beschließt, sich an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Region Hermagor zu beteiligen und für das LAG-Management Eigenmittel entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode und die eventuell noch anfallenden zusätzlichen Abwicklungen nach Ende der Förderperiode bereitzustellen.

Die Eigenmittel werden für die Gemeinde von 2023 bis 2029 pro Einwohner und Jahr (Stichtag ist der jeweilige 1. Jänner des laufenden Jahres) € 3,00 betragen.

Die allfällige Weiterentwicklung der lokalen Entwicklungsstrategie, sowie deren weitere Umsetzung bis zum Ende der Förderperiode, wird mit diesem Beschluss den zuständigen Organen des LAG Managements der LAG Region Hermagor übertragen.

Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. GR Zoller befindet sich nicht in den Sitzungsräumlichkeiten.

Keine weiteren Wortmeldungen

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 03.02.2022 vorberaten. Die Sitzungsniederschrift besteht aus **31 Seiten** und **2 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(Vzbgm. Gucher Astrid)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Presslauer Andreas)

Schriftführer:

(AL Mauschitz Rudolf / DN Victoria Pedarnig)

Anlage 1 zu TOP 11

Naturforum 4.0 - Lebensräume gestalten. Nachhaltige Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Tourismus



©Koestl Gerald_NLW Tourismus & Marketing GmbH

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Tourismus zukunftsfähig gestalten	3
2 Lebensräume der Region – Potenziale, Chancen und Gefahren durch die Nutzung von Naturräumen	8
3 Ziele und Strategie	9
4 Maßnahmen und Ergebnisse	11
5 Innovation	18
6 Leuchtturmcharakter	19
7 Regionale Bedeutung mit überregionaler Strahlkraft	19
8 Gelebte Kooperation	20
9 Nachhaltigkeit	20
10 Realisierbarkeit	21
11 Risken	22
12 Erklärungen Budget und Finanzierung	23

Einleitung

Das Projekt „**Naturforum 4.0 - Lebensräume gestalten. Nachhaltige Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Tourismus**“ wird getragen von einer Kooperation zwischen Tourismusbetrieben der Region sowie der NLW Tourismus Marketing GmbH. Folgende touristische Betriebe sind Teil dieser Kooperation:

- Hotel Gartnerkofel Waldner GmbH
- Johann Steinwender (Hotel Schloss Lerchenhof)
- ALPEN-ADRIA Hotel GmbH
- „Gasthof Löffele“ Waldner Ges.m.b.H
- Josef Kolbitsch (Alpencamp)
- Peter Schwarzenbacher (Hotel Arlbergerhof)
- Hotel Nagglerhof Betriebs GmbH

Nicht Mitglied dieser Kooperation, jedoch in einer erweiterten Partnerschaft integriert, sind die Agrargemeinschaften der involvierten Talschaften bzw. Regionen vom Weissensee, aus dem Gitschtal sowie dem Gail- und Lesachtal. Hinzu kommen auch Vertreter/innen von Jagdvereinen, sowie weitere regionale Stakeholder, die im Rahmen der Projektentwicklung noch zu identifizieren sind.

Wir möchten vorausschicken, dass es sich um ein sehr innovatives und dynamisches Projekt handelt, das auf die regionalen Bedürfnisse, Interessenslagen etc., flexibel reagieren muss. Daher kann es im Zuge der Projektumsetzung zu leichten Anpassungen kommen.

1 Tourismus zukunftsfähig gestalten

Die Region der NLW – Nassfeld Pressegger See, Lesachtal und Weissensee wurde vom Klima- und Energiefonds bzw. dem Klimaschutzministerium als **nachhaltigste Tourismusregion** ausgezeichnet.

Dies ist nicht nur eine Bestätigung des eingeschlagenen Weges, sondern vor allem auch Zukunftsauftrag, noch stärker in eine nachhaltige und ökologische Weiterentwicklung des Tourismus zu investieren. Die Auszeichnung bestätigt weiters, dass eine hohe Übernachtungszahl von mehr als 2,2 Mio. Jahresnächtigungen nicht im Widerspruch zu einem nachhaltigen Tourismus stehen muss.

Die Bedeutung des Tourismus für die Region

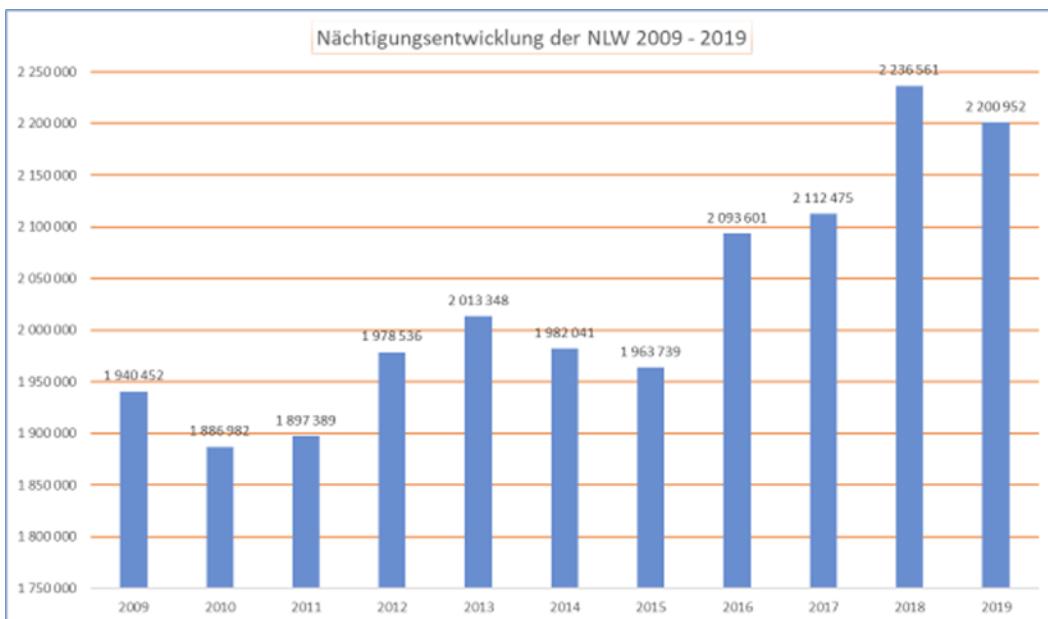
Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige in der Region (17,7% direkter Anteil des Tourismus am Gesamt-Wirtschaftsaufkommen). In einem kärntenweiten Vergleich, weist die Region die höchsten Nächtigungszahlen, sowie in vielen Teilbereichen eine ausgewogene Aufteilung in Sommer- und Wintertourismus auf und nimmt damit eine führende Rolle ein.

Ein Überblick über die Wirtschaftsstruktur und die Gemeinden liefert folgendes Bild¹:

Ø2019, Anteile in %	HE	Kärnten	Rang
Land- und Forstwirtschaft	0,6	0,9	8
Produktionssektor	26,8	26,3	9
Herstellung von Waren	9,1	16,8	9
Technologiebereich ⁵	0,5	7,4	10
Bauwesen	14,0	7,6	1
Dienstleistungssektor	72,6	72,8	2
Tourismus	17,7	6,9	1
wissensintensive DL ⁶	5,5	8,0	6
KWF-Technologiefonds ⁷	4,0	11,3	10

Quelle: HVS (inkl. freier Dienstnehmer).

In der Region ist es zudem gelungen, die Zahl der Nächtigungen und die touristische Wertschöpfung kontinuierlich auszubauen, wobei ab 2016 ein stetiger Aufwärtstrend mit Werten von mehr als 2 Mio. Nächtigungen pro Jahr zu verzeichnen ist. Der vorläufige Höhepunkt wurde in der Wintersaison 2018/19 und Sommersaison 2019 erreicht, konnten hier doch 2.210.000 Mio. Übernachtungen gezählt werden.



Quelle: Statistik der NLW Tourismus Marketing GmbH

Die Betrachtung der Nächtigungszahlen in einzelnen Gemeinden zeigt, dass vor allem der Tourismus am Weissensee für die Bevölkerung einen immensen Wirtschaftsfaktor darstellt (758

¹ Es wurde die Statistik 2018/2019 herangezogen, da die Daten für 2019/2020 bedingt durch Covid19 verzerrt sind.

EinwohnerInnen versus 454.315 Nächtigungen = 600 Nächtigungen pro EinwohnerInnen), aber auch die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, als nächtigungsstärkste Gemeinde Kärntens, einen relativ hohen Wert aufweist (6.889 EinwohnerInnen versus 1.201.059 Nächtigungen = 175 Nächtigungen pro EinwohnerInnen).

Gemeinde	Einwohner/innen 2019	Nächtigungen 2018/2019
Dellach	1.233	36.981
Feistritz/Gail	627	5.955
Gitschtal	1.246	144.052
Hermagor Pressegger See	6.889	1.201.059
Kirchbach	2.574	61.381
Kötschach-Mauthen	3.359	117.043
Lesachtal	1.319	114.447
St. Stefan/Gailtal	1.604	28.085
Stockenboi	1.605	48.806
Weißensee	758	454.315
Gesamt	21.214	2.212.124

Quelle: Statistik Austria 2019; Nächtigungen Wintersaison 2018 plus Sommersaison 2019

Die Entwicklung in Richtung nachhaltigen Tourismus

Die Region setzt bereits seit einigen Jahren auf die Entwicklung in Richtung Klima- und Energiemodellregion (KEM). Dabei wurden vielfältige Akzente gesetzt. So hat die Region, gemeinsam mit der Kärnten Werbung und zahlreichen BetriebsinhaberInnen und LandwirtInnen die weltweite erste Slow-Food-Travel Region entwickelt. Vorbildwirkung nimmt die Region auch ein, indem ausgewählte Gemeinden Mitglieder der vom Alpenverein initiierten Bergsteigerdörfer sind, die Naturparkgemeinde Weissensee Mitglied von „Alpine Pearls“ ist sowie das Lesachtal weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt für seine naturorientierte Tourismuspositionierung ist und sich darüber hinaus einige Tourismusbetriebe als Biohotels positioniert haben.

Dabei ist noch zu erwähnen, dass die Region ein sehr gutes Beispiel dafür ist, dass eine international konkurrenzfähige Skiregion wie das Nassfeld, nicht im Widerspruch zum naturnahen Tourismus in der Region stehen muss, zumal die naturräumlichen Gegebenheiten nicht nur das Nebeneinander sehr gut ermöglichen, sondern sich - im Gegenteil – bestens ergänzen. (Anm. Lediglich 3% der Fläche in den Karnischen und Gailtaler Alpen, sind technisch erschlossen!)

Im Rahmen der strategischen Planung, setzt die Region ebenfalls auf eine nachhaltige Entwicklung. So forciert die Marketingstrategie des Destinationsmanagements der NLW die Entwicklung und Kommunikation regionaler Ressourcen. Neben dem Skitourismus, setzt der überwiegende Teil des touristischen Angebotes auf die umweltfreundliche Nutzung des Naturraums (Wandern, Wasserspaß, Biken, Langlaufen, Eislaufen, Schneeschuhwandern, Skitouren, ...).

Dabei hat die Region in den letzten Jahren intensivste Anstrengungen getätigt, um sich als Wander-, Bike- und Naturerlebnisparadies noch attraktiver und erlebnisreicher zu gestalten. Zahlreiche neue Wander- und Bikeprojekte sind entstanden. Dabei hat sich die Region auch intensiv mit Info- und Leitsystemen sowie der Besucherlenkung auseinandergesetzt.

Als Beispiel für die nachhaltige Denkweise der Region sei hier das Projekt „**Karnische Milchstraße – Wandern und Biken in neuen Dimensionen**“ angeführt. Aus einer faszinierenden Berg- und Almenlandschaft entstanden am und um den Karnischen Höhenweg Sternbild-Landschaftsgeschichten. Die Karnische Milchstraße verbindet österreichische und italienische (Käse) Almen, die wie Sterne sanft in der Landschaft verteilt liegen. Vom Wolayersee, dem mittleren Gailtal, bis nach Friaul und zum Weissensee können WandererInnen und BikerInnen, grenzüberschreitend und auf attraktiven Routen, die Landschaft aus neuen Perspektiven genießen. Jedes Sternbild führt durch besondere Alm- und Landschaftserlebnisse, gibt Einblicke in das Alltagsleben und die traditionelle Sennerei, deckt Geschichtliches auf und inszeniert geologische Besonderheiten neu. Außergewöhnliche Kulinarik, Schaukäsereien, Verkostungen, Kaufmöglichkeiten und Übernachtungen auf den Almen machen Lust, sich auf Entdeckungsreise zu begeben. Von besonderer Bedeutung für die Karnische Milchstraße ist der traditionelle Almkäse. Er ist gleichermaßen Geschmacksbild und Leitprodukt und vereint Landschaft und traditionelle, bäuerliche Handwerkskunst in seinem außergewöhnlichen Geschmack.

Bei der aktuellen Online-Projektdarstellung der „Karnischen Milchstraße“ (www.karnische-milchstrasse.info), handelt es sich um eine „Projektwebsite“, die die Endausbaustufe mit den 7 Sternbildern veranschaulicht. Derzeit konnten 3 Sternbilder („Die Lippen Europas“, „der rote Planet“ und „der Leuchtturm“) in der Natur erlebbar gemacht werden. Im Zuge des Projektes „Nachhaltigste Tourismusregion Österreichs“ sollen vier weitere Sternbilder - noch stärker auf das Thema „Nachhaltigkeit“ fokussiert- weiterentwickelt und in Folgeprojekten umgesetzt werden, um das Produkt in allen Lebensräumen erlebbar zu machen.

Erlebbar sind die Karnischen und Gailtaler Alpen anhand von vier verschiedenen Themen:

Auf dem Meeresboden spazieren gehen: Der/die Geologie-Interessierte kann durch

Hintergrundinformationen über das Sternbild regelrecht „Am Meeresgrund spazieren gehen“, und so den Geopark Karnische Alpen entdecken.

Die Kunst hervorragende Milchprodukte zu machen: Dem/der Kulinarik-Interessierten wird gezeigt, wo er/sie „Die Kunst hervorragende Milchprodukte zu erzeugen“ – also die Herstellung der regional-typischen Käsesorten vom italienischen Montasio bis zum Gailtaler Almkäse g.U. – erleben kann.

Die Friedensfront - den Frieden leben: „Die Friedensfront“ verweist Geschichtsinteressierte auf Vergangenes, wie Schauplätze des ersten Weltkrieges und zeigt auf, was davon bis in die heutige Zeit sichtbar geblieben ist.

Die Halterbau-Geschichte: „Die Halterbau Geschichten“ schärfen das Auge für das Traditionelle, sie offenbaren so manche Begebenheit des kulturellen Lebens in der Gegend, sei es die Baukultur auf der Alm, die Sprache, die Gailtaler Tracht oder die hiesigen Brauchtümer.

Damit tragen wir dem Anspruch des Gastes auf eine sanfte Nutzung des Naturraumes im Gail-, Gitsch- und Lesachtal sowie Weissensee Rechnung.

Die Nutzung von Naturräumen führt auch zu Nutzungs- und Interessenskonflikten

Besonders der Sommer 2020 und Winter 2020/21 haben jedoch - verstärkt z.T. durch die Corona Pandemie - gezeigt, dass die Anzahl der Menschen, die alternative Angebote zum Schifahren bzw. zum Baden suchen und die es in die Berge zieht, enorm zugenommen hat.

Gleichzeitig ist dabei aber festzuhalten, dass diese Freizeitaktivitäten zu lokalen Entzerrungen wie auch zur Saisonentzerrung (Vor- und Nachsaisonen) bzw. Saisonverlängerung beitragen.

Diese vielfältigen Freizeitnutzungen des Naturraumes, haben jedoch auch Nutzungskonflikte in mehrfacher Hinsicht verstärkt.

- Durch teilweise gemeinsame Nutzung von Wegen oder Teilbereichen derselben, kommt es immer wieder zu herausfordernden Begegnungen von WandererInnen und BikerInnen.

- Nicht zuletzt die starke Zunahme an E-BikefahrerInnen hat dazu geführt, dass der Radius von BikerInnen ein größerer geworden ist und dies ebenso zu Nutzungskonflikten mit WegbesitzerInnen und zu Problemen in Jagd- und Wildeinstandsgebieten beiträgt.
- Im Winter erfreuen sich das Schneeschuhwandern und das Skitourengehen steigender Beliebtheit und hat dies ebenfalls zu Nutzungs- und Interessenskonflikten zwischen den Bedürfnissen der FreizeitsportlerInnen und jenen der Grund- und WegbesitzerInnen sowie der Jägerschaft bzw. der Land- und Forstwirtschaft geführt.

Um dieser Problematik rechtzeitig zu begegnen, ist es notwendig unter Beziehung aller Beteiligten, konstruktive Lösungen und Strukturierungen zu erarbeiten, damit Konfliktpotenziale für die Zukunft vermieden werden können.

Daher wird dieses Projekt ins Leben gerufen und sollte dies auch als Muster für die Reproduktion in anderen Regionen dienen.

Dazu hat das Destinationsmanagement drei Lebensräume definiert (Nassfeld-Pressegger See, Lesachtal und Weissensee). Diese bilden auch den Grundraster für die Umsetzung im gegenständlichen Projekt.

2 Lebensräume der Region – Potenziale, Chancen und Gefahren durch die Nutzung von Naturräumen

Symbiose von Landwirtschaft und Tourismus nicht aufs Spiel setzen

Für den Tourismus ist die Landschaft der Region mit den Wäldern, Wiesen und Bächen eines der wichtigsten Assets. Dieser Naturraum ist einzigartig und soll für die Land- und Forstwirtschaft, die Einheimischen als Erholungsraum aber auch für den Tourismus erhalten und abgestimmt sowie kontrolliert genutzt werden können.

Die multifunktionale Kulturlandschaft befindet sich demnach in einem Spannungsfeld zwischen landwirtschaftlichen, z.T. naturschützerischen und Freizeit- (Nicht-)Nutzungsansprüchen. Die divergierenden Interessen führen in weiterer Folge zu raumbezogenen Konflikten zwischen den involvierten AkteurInnen.

Die Land- und Forstwirtschaft sowie die Jägerschaft verfolgen andere Ziele und Intentionen wie private FreizeitsportlerInnen oder der Tourismus, wenn es um die Nutzung von Naturräumen geht. D.h. der Naturraum wird zum Lebensraum mit unterschiedlichen Ansprüchen und Interessen, was sehr schnell ein gewisses Konfliktpotenzial in sich birgt. Der Wunsch nach Freizeitaktivitäten in der Natur bzw. auch in Wäldern hat zugenommen, muss jedoch aus diesen Gründen durch spezielle Regelungs- /Lenkungs- und Gestaltungsmaßnahmen wald- bzw. naturverträglich geregelt und gelenkt werden. Dabei muss das gegenseitige Verständnis für die wechselseitigen Notwendigkeiten und Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Die nachhaltige Sicherung der Ressource Natur muss ein gemeinsames Anliegen von Land- und Forstwirtschaft als auch Freizeitwirtschaft sein.

Hierzu ist es nun erforderlich, Aushandlungsprozesse einzuleiten, Konsens zu finden und damit Tourismus, Freizeitgestaltung und Land- und Forstwirtschaft gleichermaßen zu ermöglichen. Das bedeutet, dass es erforderlich ist, Lebensräume in weitere Nutzungsräume zu untergliedern und damit Schutzzonen einzurichten und Nutzungsräume für den Freizeitbereich klar zu definieren.

Alle Jahreszeiten sind betroffen

Die Problemstellung gilt für die Winter- wie auch die Sommernutzung gleichermaßen. Gerade die großen Schneemengen haben dazu geführt, dass viele Menschen die Bewegung in der Natur zur umfangreichen Freizeitgestaltung auserkoren haben. SkitourengeherInnen und SchneeschuhwandererInnen haben sich in gekennzeichneten wie auch in ungekennzeichneten – sehr oft im Privatbesitz und nicht für Freizeitaktivitäten zugelassenen Gebieten – bewegt und für Konfliktpotenzial gesorgt. Dies sowohl durch das Stören des Wildtierbereichs als auch durch die Schädigung von Wäldern wie z.B. Jungkulturen.

Im Sommer besteht das größte Konfliktpotenzial in der teilweise gemeinsamen Nutzung von Wegen oder Teilbereichen derselben, wodurch es immer wieder zu herausfordernden Begegnungen von WandererInnen und BikerInnen kommt. Auch die zuletzt starke Zunahme an E-Bikefahrenden hat dazu geführt, dass der Radius von BikerInnen ein größerer geworden ist und dies ebenso zu Nutzungskonflikten mit WegbesitzerInnen und zu Problemen in Jagd- und Wildeinstandsgebieten beiträgt.

3 Ziele und Strategie

Strategische Ziele

- **Die Lebensräume der Projektregion für die Tourismus- sowie Land- und Forstwirtschaft gleichermaßen nachhaltig sichern.**
- Entwicklung eines Systems und **Stabilisierung eines Resonanzraumes**, welches die Resilienz in der Zusammenarbeit ebenso wie beim Austarieren von unterschiedlichen Interessen zwischen Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft stärkt.
- **Raumordnerische Definition von Nutzungsräumen in der Region**, die - durch entsprechende Abstimmung - einerseits der touristischen Nutzung andererseits der Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft zugeführt werden.
- **Reproduktionsfähigkeit des erarbeiteten Prozessdesigns sowie des Learnings für andere Regionen** mit ähnlichen Herausforderungen – durch Entwicklung der systematischen Herangehensweise, Ableitung von modellhafter Effizienz und Effektivität bei der Entwicklung von Nutzungszonen, aber auch in der praktizierten Umsetzungskraft.
- Mit dem **Naturraumscreening und der finalen Darstellung der Projektergebnisse in digitalen Karten**, steht erstmals ein digitales, kartografisch erfasstes Wegenetzwerk inkl. Schutzzonen (Sommer und Winter) für die Naturräume zur Verfügung. Damit wird die laufende, gemeindeübergreifende Beobachtung der Wege, die Pflege und Evaluierung deutlich erleichtert.
- **Etablierung eines internationalen Diskussionsraumes „Naturforum 4.0.“**, welches die Herausforderungen der unterschiedlichen Nutzungsinteressen zwischen Tourismus-, Land- und Forstwirtschaft thematisiert. Dies bei gleichzeitiger Betrachtung von neuen Erkenntnissen und Anforderungen. Das Zusammenführen von Interessensgruppen ermöglicht eine breite Diskussion von Zukunftsperspektiven und Lösungsansätzen.

Beitrag zu übergeordneten Zielen Kärntens und Österreichs

Das gegenständliche Projekt leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Strategie des KWF als auch der Standortstrategie des Landes Kärnten, vor allem in den Kernwerten „Nachhaltigkeit“, „Offenheit“ und „Kooperation“.

So wird im strategischen Bereich, der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Land- sowie Forstwirtschaft forciert, aber auch der Raumordnung/-nutzung als Ordnungsstrategie eine wichtige Bedeutung beigemessen.

Die Ausrichtung des KWF im Bereich des Tourismus – als Erholungs- u. Freizeitraum für Einheimische und Gäste - setzt unter anderem auf die Definition von Erlebnisräumen, wo Abstimmungen in Bezug auf Infrastruktur und Raumplanung, besondere Bedeutung zukommen. Das Projekt greift diesen Ansatz auf, indem es klare Funktionsräume im Rahmen von Kartierungen vorsieht, die auf einem gemeinsamen Verständnis von Touristiker/innen und Land- und Forstwirt/innen basieren.

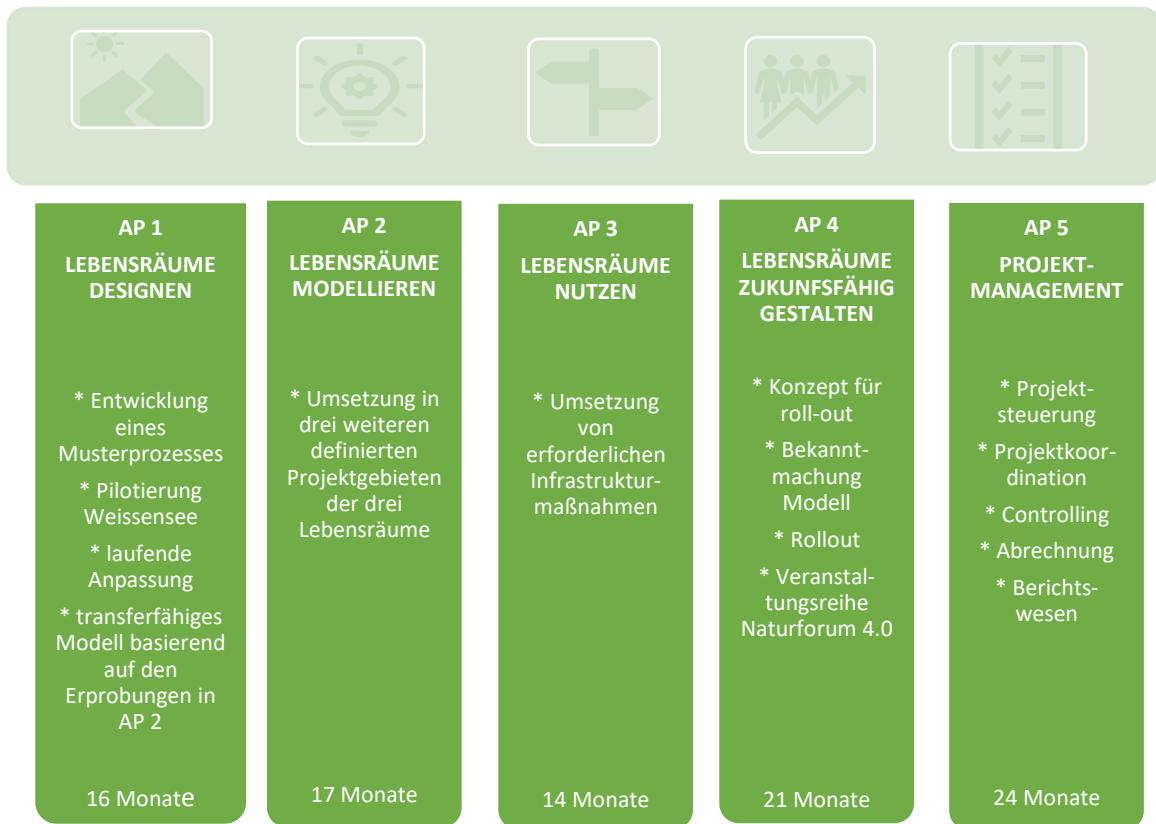
Auch die „Markenstrategie 2030“ des Landes Kärnten und der „Plan T – Masterplan für Tourismus in Österreich“ der Bundesregierung, profitieren von diesem Projekt, da eindeutig dem Thema Nachhaltigkeit und Innovation zugearbeitet wird. Auch hier kommt der Raumordnung als integrierendes Gestaltungselement bei der Schaffung von Piloträumen eine besondere Funktion zu. Insgesamt wird der geistigen Investition in nachhaltigen Tourismus hohe Bedeutung beigemessen, da die Inszenierung von Infrastruktur in den Hintergrund tritt und die gesunde Bewegung in den Vordergrund.

Inhaltliche Ziele

- Entwicklung eines Muster-Prozessdesigns zur Einbindung der Interessensgruppen aus Tourismus- sowie Land- und Forstwirtschaft in allen Phasen dieses Strategie- und Entwicklungsprozesses, reproduzierbar für andere Regionen bzw. Projektgebiete.
- Aufbereitung aller bestehenden Gebiets- und Wegedaten aus verschiedenen Systemen und digitale Zusammenführung derselben, als Basis für einen funktionierenden Abstimmungs- und Entwicklungsprozess in moderierten Workshops.
- Durchführung eines Naturraumscreenings für das jeweilige Projektgebiet zur Erfassung von naturkundlich sensiblen Bereichen, landschaftlich wertvollen Bereichen oder Bereichen, in denen Naturgefahren zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig erfolgt eine detaillierte Infrastrukturanalyse der einzelnen Nutzungsformen, unter Einbindung von ExpertInnen des Projektgebietes, ebenso wie ExpertInnen aus Bereichen wie Naturkunde, Naturgefahren, Forst/Jagd, Outdoor Tourismus, Wegebau ...
- Diskussion und Überarbeitung des zielgruppenorientierten Wege- und Routenplans sowie Festlegung einer funktionalen Trennung der unterschiedlichen Nutzungen, wo dies möglich und wünschenswert ist. Ableitung verschiedener Handlungsanleitungen.
- Sammlung aller Ergebnisse – unterteilt nach Zielgruppen sowie kartografische Aufbereitung und Darstellung in 3D-Karten zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege des diversifizierten Wegenetzes.
- Evaluierung und Optimierung der Info- und Leitsysteme unter zusätzlicher Darstellung von Schutzgebieten und Gebotszonen zur Besucherinformation und -lenkung.
- Entwicklung und Einführung des Formates „Naturforum 4.0.“ am Weissensee als künftige Diskussions- und Lösungsplattform für die nachhaltige Entwicklung eines Lebensraumes unter besonderer Bedachtnahme auf die Symbiose von Tourismus- und Landwirtschaft. Vorstellung nationaler und internationaler Vorzeigeprojekte. Präsentation des Gesamt-Prozessdesigns inkl. der Learnings für die Reproduktion in anderen Regionen.

4 Maßnahmen und Ergebnisse

Unser Arbeitsplan sieht folgende Arbeitspakete bzw. Säulen der Umsetzung vor:





1 LEBENSRÄUME DESIGNEN

Mit dem gegenständlichen Projekt möchten wir die Grundlage für eine abgestimmte, zielgerichtete und langfristige sowie nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf die Nutzung von Natur- und Kulturräumen schaffen.

Nutzungskonflikte oder Interessenskonflikte entstehen in erster Linie durch unterschiedliche Ansprüche. Das Interesse des Tourismus ist es, attraktive Angebote wie Wandern, Biken, Tourengehen oder Schneeschuhwandern für Gäste und Einheimische zur Verfügung zu stellen. Die Land- und Forstwirtschaft bewegt vor allem die Nutzungsmöglichkeiten des Waldes, der Schutz des Wildes sowie auch Fragen des Versicherungsschutzes auf ausgewiesenen Wegen bei Unfällen. Diese Interessenskonflikte haben in letzter Zeit deutlich zugenommen.

Unser Zugang hierzu ist es, zeitgerecht einen umfassenden Prozess zu entwickeln, der die unterschiedlichen Interessen offenlegt, eine Analyse der Lebensräume vornimmt und in einem konsensualen Verfahren Nutzungsräume feststellt und darauf aufbauend Routen festlegt. Im Anschluss daran werden BesucherInnenlenkungssysteme entwickelt, sodass es zu einer größtmöglichen Akzeptanz und Annahme dieser definierten Räume kommt. Dabei gehen wir von einem partizipativen Ansatz aus, der die Betroffenen (TouristikerInnen sowie VertreterInnen der Land- und Forstwirtschaft) von Beginn an einbindet.

Wir beschreiten damit neue Wege, indem wir eigene Nutzungsräume definieren und ihnen spezifische Funktionen zuweisen.

Hierzu werden wir ein Musterdesign sowie eine einfach nachvollziehbare Methodik der Zielfindung und des konsensualen Austausches erarbeiten, um die gängigen Herausforderungen unter Einbindung aller Beteiligten zu reflektieren. Wir bieten dazu mit den drei Lebensräumen der NLW (Nassfeld Pressegger See / Lesachtal / Weissensee) Referenzlandschaften an, in denen ein solches Modell erarbeitet und umgesetzt werden kann.

Durch die, zum Teil, unterschiedlichen Landschaften und Ausrichtungen der drei Lebensräume, können die Ergebnisse einem noch breiteren Kreis an Regionen als Mustervorlage dienen. Die dafür erforderlichen Strukturen für die Umsetzung werden im Projekt erarbeitet. Dieser Musterprozess wird parallel im Lebensraum Weissensee (mit Anbindung an das Gitschtal) pilotiert und während der Projektphase auf die Transferfähigkeit auf andere Regionen geprüft. Darauf aufbauend folgt sodann auch gleich der Umsetzungsbeginn in den anderen Projektgebieten der drei Lebensräume.

Der Prozess am Weissensee mit 78 km² Bearbeitungsfläche wird als Praxistest durchgeführt und das Modell laufend angepasst. Hierzu wird in der Region Weissensee ein Umsetzungsteam unter Beteiligung des Tourismus (Mitglieder der ARGE Naturforum 4.0) sowie der Land- und Forstwirtschaft und weiteren Stakeholdern organisiert. Sie werden operativ in die Entwicklung des Modells eingebunden.

Zeitverzögert wird das nun adaptierte Modell in den weiteren Lebensräumen „Lesachtal“ und „Nassfeld-Pressegger See“ (Gailtal) umgesetzt (AP2).

Auch hier findet eine Evaluierung des Prozesses statt, sodass ein elaboriertes finales Modell entsteht.

Das finale Modell wird letztendlich für den Roll-out vorbereitet und dann anderen interessierten Regionen zur Verfügung gestellt (AP4).

Ergebnisse:

- Ein transferfähiges Modell zur Bearbeitung von naturräumlichen Konflikten wurde entwickelt.
- Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlichen Akteur/innen im Lebensraum Weissensee wurden bearbeitet und gemeinsame Lösungen wurden erarbeitet.
- Es gibt ein klares Bild, welche Nutzungszonen im Lebensraum Weissensee definiert werden.
- Eine Zusammenarbeitsbasis zwischen den relevanten Stakeholdern aus Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd wurde für den Nutzungsraum Weissensee entwickelt.

Produkte:

- Transferfähige Modellbeschreibung liegt vor
- Nutzungszonen für den Nutzungsraum Weissensee wurden kartiert
- Investitionsplan liegt vor



2 LEBENSRÄUME MODELLIEREN

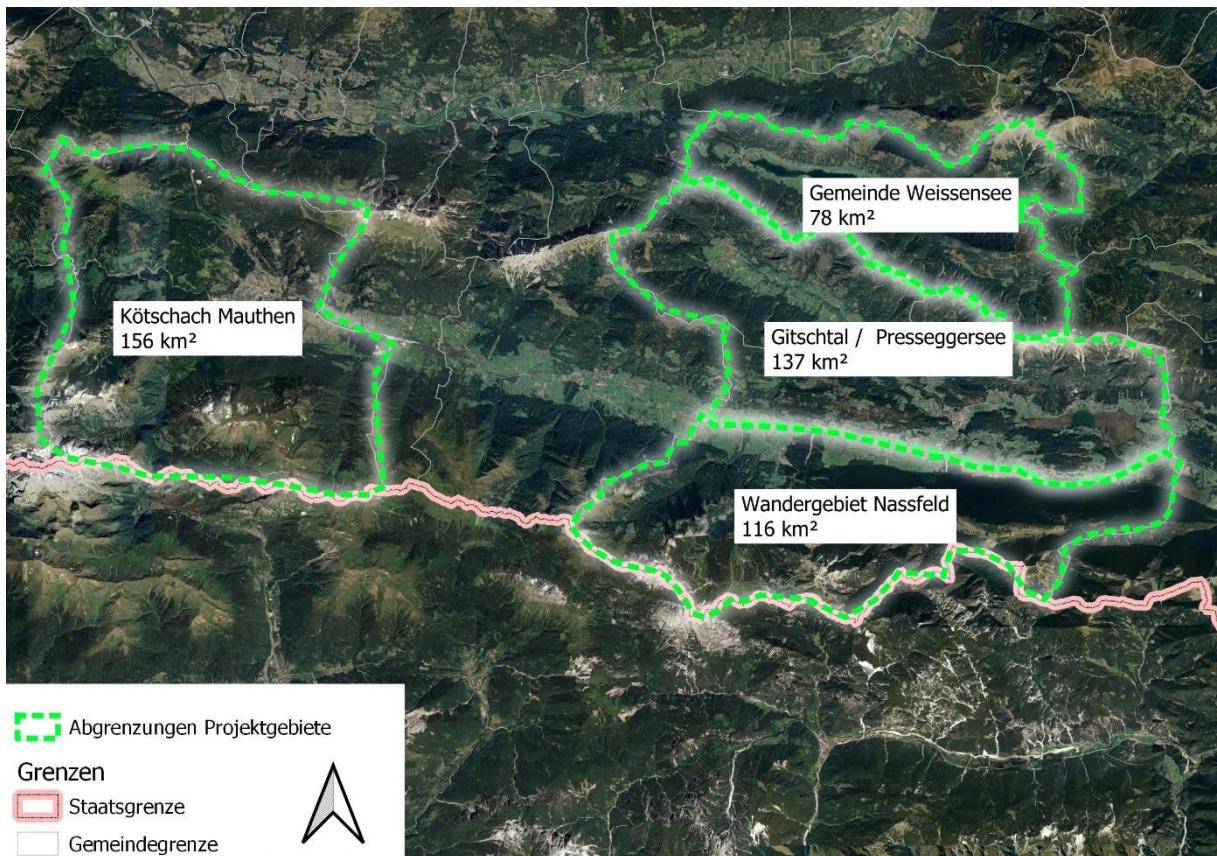
Basierend auf dem Prozessdesign und den Erfahrungen der Pilotierung im Lebensraum Weissensee mit Anbindung des Gitschtales, wird in mehreren zeitversetzten Prozessen mit der inhaltlichen Arbeit gestartet.

Die Koordination übernimmt Markus Brandstätter. Es werden regionale Umsetzungsteams für die Teilregionen etabliert. Die Umsetzungsteams übernehmen die Aufgabe der Interessensvertretung sowie der regionalen Expertise über die räumlichen Gegebenheiten. Der Prozess wird von einer externen Agentur begleitet und moderiert.

Basierend auf den Lebensräumen wurden Naturräume/Projektgebiete identifiziert. Die von uns definierten Naturräume / Projektgebiete sind:

- Nassfeld mit 116 km²
- Pressegger See/Gitschtal mit 137 km²
- Oberes Gailtal mit 156 km²

Insgesamt werden im Projekt 487 km² an Naturraumflächen erfasst, bearbeitet und kartiert. Die Überblickskarte zeigt folgendes Bild:



Zeitversetzt um je zwei Monate gegenüber dem Lebensraum Weissensee (siehe AP 1), werden die weiteren Naturräume/Projektgebiete in weiterer Folge bearbeitet. Dabei folgen wir nicht den Gemeindegrenzen, sondern den naturräumlichen Gegebenheiten und der Wahrnehmung der NutzerInnen. Dadurch erfolgt auch eine Stärkung von gemeindeübergreifenden Kooperationen. Die genaue Abstimmung der Überschneidungsgebiete erfolgt bei Projektstart. Auch hier werden Vertreter/innen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd in die Abstimmungsprozesse mit eingebunden.

Da es sich hier um eine Erprobung handelt, folgt die Umsetzungslogik den Prozessschritten aus AP 1.

Erforderliche Anpassungen, die sich auf Basis des Praxistests ergeben, werden dem AP1 rückgespiegelt, sodass in AP1 ein elaboriertes transferierbares Modell entsteht.

Ergebnisse:

- Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlichen Akteur/innen in den Lebensräumen Lesachtal und Nassfeld-Pressegger See wurden bearbeitet und gemeinsame Lösungen wurden erarbeitet.
- Es gibt ein klares Bild, welche Nutzungszonen in den Lebensräumen Oberes Gailtal und Nassfeld-Pressegger See definiert werden.

- Eine Zusammenarbeitsbasis zwischen den relevanten Stakeholdern aus Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd wurde für die Nutzungsräume Nassfeld/Pressegger See und Oberes Gailtal entwickelt

Produkte:

- Nutzungszonen für die Lebensräume Nassfeld/Pressegger See und Oberes Gailtal wurden kartiert
- Investitionsplan für die Lebensräume liegt vor



3 LEBENSRÄUME NUTZEN

Basierend auf den Prozessen, wird in ausgewählten Teilregionen mit der Umsetzung gestartet. Im Laufe des Entwicklungsprozesses ist der Bedarf im Hinblick auf weiterführende Info- und Leitsysteme zu ermitteln.

Daraus ableitend, erfolgen die Umsetzungsmaßnahmen. Aus heutiger Sicht wird es in der einen oder anderen Region erforderlich sein, Routen neu auszurichten oder mit Lenkungsmaßnahmen zu arbeiten. D.h. es könnten neue Ausgangs- und Endpunkte von einzelnen Routen oder auch Routenverläufe definiert werden.

Diese Maßnahmen sollten in einem ersten Schritt durch Infrastrukturmaßnahmen wie Informationstafeln, Hinweisschilder etc. unterstützt werden. Hinzu kommt auch die Kommunikation an Einheimische und Touristinnen, damit Änderungen schnell und zielgerichtet weitergegeben werden können.

Derzeit ist noch nicht ersichtlich, welche Investitionen erforderlich sein werden. Der Investitionsplan ist Folge der Konzeptionsarbeiten aus AP 1 und AP2. Für die Kalkulation wurden daher Erfahrungswerte aus dem Projekt WOM365 mit der „Karnischen Milchstraße – *wandern und biken in neuen Dimensionen*“ herangezogen.

Ergebnisse:

- Neue Nutzungszonen manifestieren sich durch neue Leitsysteme und Wegekonzepte.

Produkte:

- Investitionen in die touristische Wege- und Leitsysteminfrastruktur basierend auf den Investitionsplänen wurden umgesetzt.



4 LEBENSRÄUME ZUKUNFTSFÄHIG GESTALTEN

Mit dem Prozess wird aufgezeigt werden, dass es möglich und zukunftsweisend ist, die Potenziale des Naturraumes optimal für die Freizeitwirtschaft zu nutzen und dabei Nutzungskonflikte mit der Land- u. Forstwirtschaft zu minimieren.

In diesem Arbeitspaket wird das erworbene Wissen aus der Bearbeitung des „Projektgebietes 1“ auf weitere Projektgebiete außerhalb der Projektregion der NLW und mit anderen geteilt. Dies hebt das Problembewusstsein auf breiterer Basis und bringt auch eine Diskussion in Gang.

Dabei wird von zwei Ansätzen ausgegangen:

- Roll-out des Modells in anderen Projektgebieten der Lebensräume: Es werden Transfermodelle für andere Regionen entwickelt und angeboten. Interessierte Organisationen oder Institutionen aus anderen Regionen können das hier entwickelte Modell übernehmen. Dafür werden die Unterlagen entsprechend aufbereitet und Vorlagen entwickelt. Hinzu kommt begleitende Öffentlichkeitsarbeit, damit das fertige Modell und seine Intentionen sichtbar werden.
- Etablierung eines Diskurses in Form einer Veranstaltungsreihe unter dem Titel Naturforum 4.0. Die von uns gestarteten Prozesse werden in eine Veranstaltungsreihe unter dem Titel Naturforum 4.0 gegossen. Dabei möchten wir den Weissensee mit seiner unglaublich schönen und glaubwürdigen Kulisse als Veranstaltungsort positionieren. Das Naturforum 4.0 wird neben Präsenzveranstaltungen auch hybride Settings oder auch on-line Settings vorweisen.
Dabei wird ein Veranstaltungskonzept erstellt, sowie zweimal pilotaft umgesetzt. Bei ausreichendem Interesse ist geplant, das Forum auch künftig jährlich oder alle zwei Jahre zu veranstalten um beispielhafte Kooperationsprojekte zwischen „Tourismus und Landwirtschaft“ vorzustellen und zu diskutieren. Eine Reproduktion dieser Projekte in anderen Regionen ist ausdrücklich erwünscht.

Ergebnisse:

- Ein Roll-out Konzept wurde vorbereitet
- Roll-out in zumindest zwei Regionen wurde umgesetzt
- Ein internationaler Diskurs über Nutzungszenen wurde in Gang gesetzt

Produkte:

- Berichte und Dokumentationen von zumindest zwei Roll-outs
- Konzept Naturforum 4.0
- Dokumentation der Umsetzung des 1. und 2. Naturforums 4.0



AP 5 PROJEKTMANAGEMENT

Das Projektmanagement wird als Dienstleistung und damit als Serviceleistung verstanden, die die Umsetzung des gegenständlichen Projektes ermöglicht.

Zu den Kernaufgaben zählt dabei die **Projektsteuerung** und damit die Abstimmung des Projektes mit den verschiedenen Stakeholdern, die im Projekt aktiv mitarbeiten. Dafür wird eine **Steuerungsgruppe** eingesetzt, bei der VertreterInnen der ARGE Naturforum 4.0 sowie assoziierte PartnerInnen vertreten sind. Dabei wird auf ein gut ausgewogenes Verhältnis zwischen Tourismusbetrieben und VertreterInnen der Land- und Forstwirtschaft geachtet. Insgesamt sollen nicht mehr als sechs Personen daran teilnehmen (3 VertreterInnen des LP, zwei VertreterInnen des Tourismus und ein/e VertreterIn der Land- und Forstwirtschaft). Den Vorsitz führt Christopher Gruber.

Die Steuerungsgruppe trifft sich alle drei Monate. Zu ihren Aufgaben zählt: Entscheidungen treffen und interne Abstimmungsprozesse koordinieren, Überprüfung der Zielkonformität, der Ergebnisse sowie der erzielten Wirkungen.

Ein **Beirat** mit allen Projektbeteiligten (Mitglieder der ARGE sowie assoziierte Partner der Land- und Forstwirtschaft) trifft sich zweimal im Jahr (insgesamt viermal im Projekt). Zu den Aufgaben zählt die laufende Information, Abstimmungsprozesse und Sammeln von Empfehlungen für die Steuerungsgruppe.

Für die operative Umsetzung des Gesamtprojektes wird ein **Projektkoordinator** eingesetzt. Diese Aufgabe wird von Christopher Gruber übernommen. Christopher Gruber ist Ansprechpartner für die Förderstelle, hat den Vorsitz in der Steuerungsgruppe und im Beirat inne und zeichnet verantwortlich für die Kommunikation nach außen. Zudem übernimmt er das Controlling der externen Vergaben sowie der Ziele und Ergebnisse ebenso wie das Budgetcontrolling.

Für die Koordination der Lebensräume werden **zwei Projektleitungen** eingesetzt. Thomas Michor übernimmt die Koordination der Abstimmungsprozesse und Projektbegleitung im Lebensraum Weissensee. Markus Brandstätter übernimmt dieselben Aufgaben für den Lebensraum Nassfeld-Pressegger See und Oberes Gailtal.

Ein **extern beauftragtes Projektmanagement** wird zur Seite gestellt. Die Aufgaben dieser Organisation sind die Aufbereitung der externen Vergaben, die Aufbereitung der Abrechnung und der Berichte, die Dokumentation und die Begleitung des Projektkoordinators bzw. des Vorsitzenden der Steuerungsgruppe und des Beirates.

Jedes Arbeitspaket wird von einem **Arbeitspaketkoordinator** koordiniert: AP 1 und AP4 von Thomas Michor und AP 2 und AP 3 von Markus Brandstätter. Ihre Aufgaben sind es, die Umsetzung zu koordinieren, die externen ExpertInnen zu begleiten, die Entwicklungsarbeiten zu begleiten und die finalen Dokumente zu erstellen bzw. freizugeben sowie die Schnittstellen zu anderen AP zu bearbeiten.

Für die Implementierung vor Ort in den Subräumen werden **regionale KoordinatorInnen** eingesetzt. Sie werden die Koordination, die Organisation von Workshops und die Abstimmung mit den

ExpertInnen übernehmen. Sie zeichnen dafür verantwortlich, dass in den Subräumen die erforderlichen Analysen durchgeführt werden können, bringen ihre Expertise bei Routenvorschlägen ein und zeichnen sich vor allem durch regionale räumliche Kenntnisse aus und verfügen über ein außerordentlich gutes Kontaktnetzwerk zu relevanten Personen im jeweiligen Projektgebiet.

Ergebnisse:

- Das Projekt wurde entlang des Antrages umgesetzt
- Die Partnerschaft hat sich konsolidiert
- Die beteiligten Partner/innen haben sich an den Entwicklungs- und Umsetzungsmaßnahmen beteiligt.

Produkte:

- Berichte entlang der Vorgaben
- Abrechnungen entlang der Vorgaben

5 Innovation

Neue Herausforderungen suchen neue Lösungen. Die NLW und ihre Partner haben in den letzten Jahren sehr vielfältige neue Wege beschritten – in der Positionierung, in der Markenstrategie aber auch in der Produktgestaltung. Nun möchten wir abermals einen neuen, zukunftsweisenden Weg beschreiten und auf prozessorientierte Innovation setzen.

Wir setzen hier auf die Entwicklung und Erprobung aber auch Weitergabe eines Verfahrens, das den Interessensaustausch zwischen Tourismus- und Land- sowie Forstwirtschaft sucht. Dabei setzen wir auf einen partizipativen Prozess, der alle an diesen Konflikten Beteiligten einbindet. Das Prozessdesign wird kollaborativ erarbeitet, der Prozess extern moderiert – immer bestrebt gemeinsame Lösungen zu finden. Im Bedarfsfall hinzugezogen sollen auch ExpertInnen aus den Bereichen Naturkunde, Naturgefahren, Forst/Jagd, Outdoor Tourismus, Wegebau werden. Dabei setzen wir von Beginn an auch auf der Prozessebene auf eine praxistaugliche Entwicklung, indem wir den Lebensraum Weißensee als Referenzregion einbinden. Der Roll-out wird ebenfalls in weiterer Folge geprüft, indem wir den entwickelten Prozess in weitere Regionen der NLW übertragen und auch dort erproben.

Ergänzt wird dieses Verfahren durch innovative Ergebnisse – einer Nutzungslandkarte, die dem Natur- und Kulturraum spezifische Funktionen zuordnet als auch auf die darauf aufbauende Lenkung von Gästebewegungen.

Letztendlich tragen wir auch zur einem innovativen Mainstreaming unserer Erfahrungen bei, indem wir neben einem Übertragungskonzept auch das Veranstaltungsformat Naturforum 4.0 entwickeln. Damit wird die Region Innovationstreiber für nachhaltigen Tourismus unter Einbindung der Land- und Forstwirtschaft.

Schließlich tragen wir zu einem Abbau von Konflikten, die durch unterschiedliche Interessenslagen entstehen bei, fördern aber auch die Akzeptanz des Tourismus als aktiver Problemlöser, der in einem Diskurs Lösungen für entstandene Konflikte erarbeitet.

6 Leuchtturmcharakter

Aus unserer Sicht verfügt dieses Projekt über einen Leuchtturmcharakter.

Ausgehend von einer konkreten Herausforderung – die nicht auf die Region beschränkt ist und auch in anderen Regionen als solche wahrgenommen wird - wird ein Modellprozess entwickelt und dieser in Phase 1 im Projektgebiet Weissensee erprobt. Beispielhaft ist dabei vor allem auch die zeitgerechte Einbindung aller „Betroffenen“ aus den Bereichen, Tourismus, Land- u. Forstwirtschaft und Jagd. Damit wird das gegenseitige Verständnis gefördert und können mögliche Konfliktsituationen an einem gemeinsamen Tisch besprochen und gelöst werden. Die Erfahrungen aller fließen in eine adaptierte Variante ein und schließlich wird dieses Modell und der Prozess in weiteren Projektgebieten der drei Lebensräume erprobt. Somit werden Erfahrungen in unterschiedlichen Gebieten mit unterschiedlichen Proponenten gesammelt und in die reproduzierbaren Modelle integriert.

Der Modellprozess, die Erfahrungen aber auch die Hürden werden transferfähig aufbereitet und anderen Regionen zur Verfügung gestellt. Zudem wird ein Setting etabliert, an dem ein Diskurs über die Herausforderungen, Lösungsmöglichkeiten und davon abgeleiteten Zukunftsfragen möglich wird.

Das Projekt wird zudem zur Bereicherung und Weiterentwicklung eines nachhaltigen Tourismus beitragen. Hier zeigt sich, dass ein strategischer, sehr konsequenter Prozess eingesetzt wird, der nicht nur Strahlkraft für die Lebensräume der NLW haben wird, sondern auch Vorbildcharakter für andere Regionen einnehmen kann, zumal der Output des Projektes im Bereich Methodik und Lernerfahrung sehr gut für andere Regionen reproduzierbar sein wird.

7 Regionale Bedeutung mit überregionaler Strahlkraft

Wie bereits erwähnt, stellt die Tourismus- und Freizeitwirtschaft in der Region einen sehr wichtigen Wirtschaftssektor dar, ja ist in gewissen Gemeinden sogar der wichtigste Wirtschaftszweig. Nicht zu vergessen, die nachgelagerten Wirtschaftssektoren wie Landwirtschaft, Handel, Dienstleistung und Gewerbe die allesamt von der Tourismus- und Freizeitwirtschaft profitieren.

Die Region hat sich entschlossen den Weg in Richtung Nachhaltigkeit zu beschreiten und wurde vom Energie- und Klimafonds Österreich sowie vom Klimaministerium bereits als nachhaltigste Tourismusregion Österreichs ausgezeichnet.

Um diesen Weg konsequent weiterzuverfolgen, müssen auch nachhaltige und ökologische Angebote entwickelt bzw. aktuellen Trends und Herausforderungen in diesem Segment Rechnung getragen werden.

Dazu zählen alle Angebote, die die naturräumlichen Ressourcen im Winter als auch im Sommer nutzen. Um hier weiterhin eine friedliche Ko-Existenz zwischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft und Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten, müssen Aushandlungsprozesse in Gang gesetzt werden um in weiterer Folge steuernd eingreifen zu können.

Das vorgelegte Projekt hat daher wesentliche Bedeutung für die Weiterentwicklung des Tourismus in der Region und seine nachhaltige Positionierung.

Jedoch auch auf überregionaler und internationaler Ebene wird das Projekt wirken. Es wird Antworten auf Anforderungen in der Entwicklung von Lösungsstrategien für die Koexistenz von Tourismus- / Freizeitwirtschaft und Landwirtschaft geben. Damit bleibt das Projekt nicht in der Analyse und dem Herausarbeiten von Problemfeldern verhaftet, sondern entwickelt konkrete Lösungsdesigns, die dann übertragbar auf andere Regionen sind. Diese Erkenntnisse und Prozesse fließen auch ein in das Format des Naturforums 4.0, wo ein nationaler und internationaler Diskurs über nachhaltigen Tourismus und seine Wirkungen und auf die Land- und Forstwirtschaft in Gang gesetzt wird.

8 Gelebte Kooperation

Zur Umsetzung des gegenständlichen Projektes wird eine – längerfristig ausgerichtete – Kooperation unter Einbindung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie von Tourismusbetrieben, von Agrargemeinschaften aber auch der Jägerschaft und von VertreterInnen der öffentlichen Verwaltung etabliert.

Hierzu wird eine ARGE der TourismusakteurInnen gegründet, wobei längerfristig auch weitere Stakeholder aus Land- und Forstwirtschaft beitreten können und sollen.

Die Kooperationen werden in den einzelnen Projektregionen (Weissensee, Nassfeld/Pressegger See, Oberes Gailtal) mit Leben erfüllt. In diesen Projektregionen werden Umsetzungsteams installiert, die dann für den Diskurs zum Interessensaustausch verantwortlich zeichnen. Sie wirken nicht nur während der Projektlaufzeit, sondern werden auch nach Projektabschluss laufend an Adaptierungen und Verbesserungen weiterarbeiten sowie den Interessensaustausch suchen.

Mit diesem partizipativen Zugang wird eine Begegnung auf Augenhöhe zwischen den unterschiedlichen Anspruchsgruppen ermöglicht, wobei in weiterer Folge tragfähige und langfristige Entscheidungen begünstigt werden.

9 Nachhaltigkeit

Wie bereits erwähnt, zählt die Region der NLW zu den nachhaltigsten Tourismusregionen Österreichs und wurde dazu von einer internationalen Jury ausgewählt. Im Antrag auf diese Auszeichnung wurde unter anderem folgende Vision beschrieben:

„Die Vision einer zukunftsfähigen, resilienten Destination verfolgen wir mit konkreten, messbaren Zielen. Dabei ist dieses Umsetzungskonzept ebenso hilfreich, wie das kürzlich gestartete Destinationszertifizierungsprojekt nach GSTC-Indikatoren. Bei diesem Projekt werden auch die internationalen SDG der UN und die Ziele des EU für einen Green Deal berücksichtigt.“

Aus unserer Sicht setzen wir dabei auf unsere Lebensräume, die für Gäste als auch Einheimische attraktiv und lebenswert sein sollen. Dies wird jedoch nur dann lebbar, wenn es uns gelingt, die Vielfalt unserer Lebensräume zu schützen, sie zu nutzen und mit den vorhandenen Ressourcen gut hauszuhalten.

Dieser Vision ordnen wir uns konsequent unter. Dabei setzen wir auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit:

- **Soziale Nachhaltigkeit:** Im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit setzen wir auf einen Interessensausgleich unterschiedlicher Stakeholder. Ein partizipativer Prozess – der moderiert wird – führt zu einer konsensualen Bearbeitung der Herausforderungen, die durch Nutzungskonflikte entstehen. Das führt auch zu einer Stärkung des Zusammenhalts und einer Intensivierung der Partnerschaft zwischen den beteiligten Anspruchsgruppen.
- **Ökologische Nachhaltigkeit:** Die Grundvoraussetzungen für einen ökologischen Tourismus sind intakte Natur- und Lebensräume, sowie der Einsatz von Konzepten, die die ökologischen Auswirkungen reduzieren. Dabei setzen wir auf eine Minimierung von ökologischen Schäden, wie sie durch Konzentration der touristischen Nutzung oder aber auch durch Nutzungskonflikte entstehen können. Dabei setzen wir auf einen partizipativen Prozess, der für einen Interessensausgleich sorgt und der vor allem auch eine Entflechtung von Interessen vorantreibt.
- **Ökonomische Nachhaltigkeit:** Der Tourismus ist unser wichtigster Wirtschaftsfaktor in der Region. Mit dem Projekt möchten wir nicht nur einen Beitrag zur Sicherung der Attraktivität der Tourismusdestination, sondern auch einen Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlage der Land- und Forstwirtschaft leisten. Das Resultat unseres Prozesses soll also ein doppelter Nutzen für alle Beteiligten sein – die wirtschaftlichen Grundlagen bleiben erhalten, definierte Nutzungsräume garantieren eine Reduzierung von Nutzungskonflikten.

10 Realisierbarkeit

Es wurden bereits alle Vorarbeiten für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes eingeleitet.

- Die ARGE Naturforum 4.0 kann sofort etabliert werden und ihre Arbeiten aufnehmen.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Agrargemeinschaften sowie Vertreter/innen der Land- und Forstwirtschaft wurde bereits geklärt.
- Die Pflichtenhefte für den externen Begleitprozess (operativ und administrativ) wurden erarbeitet und Offerte eingeholt.
- Ein klarer Arbeitsplan liegt vor.
- Das Projektteam wurde zusammengestellt, klare Rollen und Aufgaben verteilt.

Diese Vorbereitungsarbeiten machen deutlich, dass die Bereitschaft der Region gegeben ist, das Projekt umzusetzen.

Auch die Finanzierung ist soweit sichergestellt. Es sind € 83.378,70 an Eigenmittel erforderlich. Die Finanzierung erfolgt über:

- Eigenmittel der beteiligten Tourismusbetriebe in der Höhe von je € 2.000,00 x 7 Betriebe = € 14.000,00 (siehe LOI)
- Eigenmittel der NLW in der Höhe von € 69.378,70 (siehe Eigenmittelerklärung)

11 Risiken

Die Risikoanalyse hat folgende Risiken ergeben:

Risiko	Wahrscheinlichkeit	Gegensteuerung
Gesundheitskrise dauert an: Wenn die Gesundheitskrise andauert und Lockdowns verschärft werden, werden die geplanten Workshops nicht stattfinden können.	5%	Der Zeitplan wird angepasst und bei Bedarf wird auf virtuelle Meetings – soweit als möglich umgestellt.
Wirtschaftskrise dauert an: Wenn der Tourismus weiterhin nicht öffnen darf, besteht die Gefahr, dass Tourismusbetriebe insolvent werden. Beteiligte Betriebe könnten wegfallen.	10%	Es müssen neue Kooperationspartner gefunden werden.
Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft eskalieren. Die Bereitschaft zu gemeinsamer Entwicklung geht verloren.	10%	Möglichst rascher Start mit den Aktivitäten – möglichst bevor die Wintersaison startet.
Infolge von verordneten oder erforderlichen Sparkursen entfallen wesentliche Eigenmittelzusagen.	10%	Einerseits wird das Budget im Hinblick auf Kosteneinsparungen durchforstet, andererseits wird versucht entfallene Mittel durch andere Finanzierungsquellen zu kompensieren.
Verzögerung der Meilensteine	30%	Die zeitverzögerte Umsetzung in den Lebensräumen wird auf z.T. parallele Umsetzung umgeplant.
Subcontractor für Begleitprozess fällt aus. Das beauftragte Unternehmen für den Begleitprozess kann den Auftrag nicht bis zu Ende durchführen.	15%	Eine genaue Dokumentation der einzelnen Prozessschritte ermöglicht das Einstiegen eines/r anderen ExpertIn. Da drei Offerte eingeholt wurden, wird der/die nächstbeste BieterIn beauftragt oder eine Neuaußschreibung durchgeführt.
Für einzelne Nutzungskonflikte können keine Lösungen gefunden werden.	25%	Da die Konzepte auf Konsens ausgelegt sind, wird eine cool-down Phase eingeleitet und nach einem gewissen Zeitabstand nochmals eine Konfliktlösungsstrategie erarbeitet.

12 Erklärungen Budget und Finanzierung

Unser Budget

Vorausgeschickt wird, dass die im Projekt mitarbeitenden Personen keine Personalkosten in Rechnung stellen werden, das erbringen sie als Eigenleistungen, die jedoch im Projekt nicht verrechnet werden.

Es handelt sich um einen dynamischen Prozess, wo wir dem Prinzip „structure follows strategy“ folgen. Daher können wir derzeit noch nicht alle Kosten plausibilisieren.

Wir haben für wesentliche Expertise, die für den Start unbedingt erforderlich sind, Offerte eingeholt.

Dabei handelt es sich um:

- Externe Expertise für den Umsetzungsprozess in den Lebensräumen

Alle weiteren Kostenplausibilisierungen erfolgen entlang der Referenzkosten für personenbezogene Kosten, Raummieten und Druckkosten der AMA sowie von Erfahrungswerten basierend auf Vorprojekten.

Insgesamt werden € 277.929,00 an Gesamtkosten beantragt.

Unsere Finanzierung

Beantragte Kosten: € 277.929,00

Beantragte Mittel ÖHT: € 194.550,30

Eigenmittel: € 83.378,70

Davon Eigenmittel Tourismusbetriebe: € 14.000,00

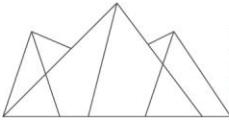
Davon Eigenmittel NLW GmbH: € 69.378,70 (wovon ein Teil der Mittel von den Tourismusgemeinden refundiert wird. €

Ansuchen zur Finanzierung

Wir suchen um die Finanzierung von 70% der förderfähigen Kosten an. Die 30% Eigenmittel sind Mitfinanzierungsmittel der Tourismusbetriebe sowie der NLW. In weiterer Folge sollen auch Mittel der beteiligten Gemeinden in das Projekt als Ko-Finanzierung einfließen. Entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse werden bei Projektgenehmigung eingeholt.

Die sieben beteiligten Tourismusbetriebe haben eine Eigenmittelerklärung in der Höhe von 2.000,00 pro Betrieb abgegeben (siehe LOI).

Anlage 2 zu TOP 11



Leuchtturmprojekt „Naturforum 4.0 - Lebensräume gestalten“ soll Wege für konfliktfreie Naturnutzung ebnen

Sehr geehrte Partner!

Als Wegbereiter im wahrsten Sinne des Wortes erhielten wir für unsere Lebensräume „Nassfeld-Pressegger See“ mit dem Gail- und Gitschtal, „Weissensee“ und „Lesachtal“ kürzlich nach Juryentscheid den Zuschlag für die Umsetzung des Leuchtturmprojektes „Naturforum 4.0 - Lebensräume gestalten“. Im gemeinsamen Dialog können wir dabei Möglichkeiten finden, um die Ressource Natur für Einheimische und Touristen auf klar abgesteckten Wegen nutzbar zu machen, gleichzeitig aber auch die Natur zu respektieren und zu schützen.

Das Projekt haben wir in einzelne Arbeitsschritte eingeteilt:

- Bedarfserhebung und Abstimmung mit Gemeinden / möglichen Projektgebieten
- Analyse der Infrastruktur sowie des Naturraumes
- Identifikation von Nutzungskonflikten
- Partizipativer Prozess mit den Interessensgruppen bei Definition von Nutzungsräumen
- Planung von Routen
- Erstellung von themenspezifischen Karten
- Umsetzungsplanung
- Evaluierung für weitere Umsetzungsmaßnahmen (Info-/Leitsystem, etc.) auf Basis der erarbeiteten Wegekarten
- Start – Projekt Weissensee als Pilot für weitere Projektgebiete

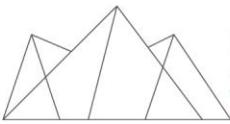
Wie ihr aus den einzelnen Arbeitsschritten ersehen könnt, ist es geplant am Beispiel Weissensee – unter Einbeziehung Gemeindegrenzen übergreifender Wege - einen Musterprozess zu entwickeln. Im Frühjahr 2022 wird dann der Umsetzungsprozess auf weitere Gebiete unserer Region „ausgerollt“.

Während der Einreichphase wurden folgende Naturräume „grob“ definiert:

- Weissensee inkl. Verbindungen zu Gitschtal, Drautal sowie weitere Teile von Stockenboi
- Pressegger See – Hermagor – Gitschtal
- Karnischer Hauptkamm im Bereich Egger Alm – Nassfeld – Straniger Alm evtl. weiter westlich
- Kötschach-Mauthen inkl. Verbindungen zu Dellach und Wolayersee

Eine genaue Planung der Naturräume soll in Abstimmung mit den einzelnen Projektpartnern erstellt werden.

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

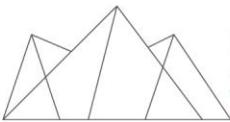


Was hat jede einzelne Gemeinde als, für Infrastrukturen zuständige Körperschaft, vom Projekt?

- Die Gemeinden können sich aktiv am Prozess beteiligen und haben ein dementsprechendes Mitspracherecht bzw. die Möglichkeit mitzustalten.
- Gemeinden können übergeordneten Ziele, z.B.: Raumplanung, Entwicklung, ... mit einfließen lassen.
- Gemeinden bekommen eine Entflechtung von Konfliktbereichen. (Wanderer – Biker, Tourengeher – Jagd)
- Sie erhalten eine Liste an Möglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots oder Errichtung neuer Infrastrukturmöglichkeiten.
- Ein klar strukturiertes und mit allen Beteiligten abgestimmtes Wegenetz, für Sommer und Winter, welches auch Prioritäten für die laufende Betreuung/Pflege beinhaltet.
- Die Gemeinden sind generell ein wichtiger Teil des partizipativen Prozesses.

Folgende konkrete Maßnahmen erhalten Partner:

- Die Wege (Sommer und Winter) innerhalb der Gemeinde und gemeindeübergreifend werden je nach Bedürfnis der jeweiligen Zielgruppe ausgewählt und ausgewiesen. Dabei wird konkret auf die Vermeidung von Konflikten mit anderen Freizeitsuchenden aber auch naturräumlichen Gegebenheiten geachtet. Bestehende Wegeinfrastruktur und bereits verortete Wege werden für die Bearbeitung herangezogen.
- Für das ausgewählte Gebiet wird ein digitales Naturraumscreening durchgeführt, es liefert sensible Bereiche innerhalb des Gebietes. Diese können bei der Wegekonzeption bewusst ausgespart oder aber in Szene gesetzt werden. Die Bereiche Jagd, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz oder Naturgefahren sind Teil dieses Naturraumscreenings. Dabei sind immer die lokalen Fachexperten aus der Gemeinde mit einbezogen.
- Alle erfassten Daten oder Daten die während des Projektes entstehen, werden nach Abschluss des Projektes den Projektpartnern zur Verfügung gestellt.
- Alle naturraumrelevanten Informationen, werden in einem geografischen Informationssystem gepflegt und können den Projektpartnern in den gängigen Formaten (z.B.: shape-Files oder Geodatabase) übergeben werden. Auch werden die Daten vom Land Kärnten (GIS) übernommen.
- Auf Grund der einheitlichen Bearbeitung der Region NLW sind die Qualitäten und die Ergebnisse in allen Gemeinden annähernd gleich, somit finden sich Einheimische, wie Gäste in der Region leicht zurecht.
- Der standardisierte Prozessablauf stellt eine kompakte und schnelle Abarbeitung innerhalb weniger Monate sicher. Alle Beteiligten sind für eine bestimmte Zeit involviert und werden gezielt um ihren Beitrag und Know-how angefragt.
- Das Kartenmaterial wird in einem einheitlichen Bild / Design für die gesamte Region NLW erstellt (Wiedererkennungswert).
- Die Erstellung des nachhaltigen Wegeentwicklungsplans ist eine Neuheit in Österreich, alle Beteiligten sind Teil eines innovativen und zukunftsträchtigen Prozesses.
- Die Ergebnisse und der Prozess dieses Leuchtturmprojektes werden im Rahmen eines Naturforums in der Region sowie bei (internationalen) Fachtagungen vorgestellt. Die beteiligten Projektpartner erlangen dadurch einen großen Bekanntheitsgrad als innovative und zukunftsorientierte Region.



Was müsst ihr tun, um am Projekt beteiligt zu sein?

- Grundsätzliche Bereitschaft dieses Projekt zu unterstützen.
- Ein/Eine Ansprechpartner/in aus der Gemeinde muss aktiv bzw. koordinativ am Projekt mitarbeiten.
- Folgende Aufgaben sind vorgesehen:
 - Kontaktstelle für alle offenen Fragen zum Projekt.
 - Lieferung aller relevanten Daten aus dem Gemeindegebiet.
 - Einladung zu den Workshops. (sollte daher die relevanten Ansprechpartner kennen).
 - Teilnahme an Koordinationssitzungen.
- Monetärer Beitrag durch anteilige Aufbringung von Eigenmitteln.

Folgende Eigenmittelaufteilung sind im Projekt vorgesehen:

Gesamtkosten des Projektes:	€ 280.800,00
Eigenmittelanteil gesamt:	€ 84.240,00
Aufbringung der Eigenmittel:	
NLW Tourismus Marketing GmbH (50%)	€ 31.140,00
Weissensee (Weissensee + Stockenboi)*	€ 13.665,00
Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See*	€ 6.864,00
Marktgemeinde Kötschach-Mauthen *	€ 5.305,50
Gemeinde Gitschtal *	€ 3.747,00
Gemeinden Dellach, Kirchbach, St. Stefan*	€ 1.558,50

* Die genaue Abrechnung erfolgt nach Größe des zu planenden Naturraums.

Beträge jeweils zzgl. Mwst.

Weiters ist im Arbeitspaket 3 (Infrastrukturinvestitionen) noch ein Gesamtbetrag von € 73.200,00 mit einem Eigenmittelanteil von € 21.960,00 vorgesehen. Diese Aufteilung erfolgt erst nach Maßgabe der geplanten Umsetzungsmaßnahmen.

Das Naturforum als künftiger „Think Tank“ für derartige Themen, soll am Weissensee etabliert werden. Hierfür sind, seitens des Veranstaltungsortes, noch Eigenmittel, abhängig von den Veranstaltungskosten aufzubringen. Ein Betrag ist auch in den Eigenmitteln der NLW enthalten.

Das Gesamtprojekt wurde von allen Gesellschaftern der NLW in der Generalversammlung vom 21.02.2021 einhellig zur Einreichung verabschiedet. Nunmehr sind seitens der Projekt-ARGE, Vereinbarungen mit den Projektpartnern (Gemeinden) für den Eigenmittelanteil abzuschließen.

Wir dürfen Euch ersuchen, uns **bis zum 10.12.2021** eine Antwort mit folgenden Punkten an info@nlw.at zu senden:

- Bereitschaft zur Beteiligung / Mitarbeit am Projekt
- Zusicherung zur Aufbringung des Eigenmittelanteils
- Nominierung eines/r AnsprechpartnerIn für die aktive Umsetzung

Herzlichen Dank für Eure Mithilfe.

